

P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt Wien 40

Stenographisches Protokoll

73. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

X. Gesetzgebungsperiode

Mittwoch, 3. Feber 1965

Tagesordnung

1. Apothekengesetznovelle 1965
2. Abänderung der Wirtschaftstreuhand-Berufsordnung
3. Abänderung des Wirtschaftstreuhand-Kammergesetzes
4. Abänderung der Wirtschaftstreuhand-Disziplinarordnung
5. Ersuchen um Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Dr. Hurdes

Inhalt

Personalien

Krankmeldungen (S. 4010)
Entschuldigungen (S. 4010)

Fragestunde

Beantwortung der mündlichen Anfragen 830, 803, 819, 820, 846, 847, 823, 805, 828, 831, 849, 834, 835, 836, 837, 855, 850, 841 und 851 (S. 4010)

Bundesregierung

Bericht des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten, betreffend die III. Internationale Konferenz der Vereinten Nationen über die friedliche Nutzung der Kernenergie — Außenpolitischer Ausschuß (S. 4022)

Schriftliche Anfragebeantwortungen 205 und 206 (S. 4022)

Regierungsvorlage

603: Geldmarkt-Schatzscheingesezt — Finanz- und Budgetausschuß (S. 4022)

Immunitätsangelegenheit

Bericht des Immunitätsausschusses über das Auslieferungsbegehren gegen den Abgeordneten Dr. Hurdes (599 d. B.)

Berichterstatter: Machunze (S. 4032)
Annahme des Ausschußantrages (S. 4032)

Verhandlungen

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (594 d. B.): Apothekengesetznovelle 1964 (607 d. B.)

Berichterstatter: Moser (S. 4023)
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 4024)

Gemeinsame Beratung über Bericht des Handelsausschusses über den Antrag der Abgeordneten Kostroun und Genossen (140/A) und über den Antrag der Abgeordneten DDr. Neuner und Genossen (149/A): Novellierung der Wirtschaftstreuhand-Berufsordnung (600 d. B.)

Bericht des Handelsausschusses über den Antrag der Abgeordneten DDr. Neuner und Genossen (148/A): Novellierung des Wirtschaftstreuhand-Kammergesetzes (601 d. B.)

Bericht des Handelsausschusses über den Antrag der Abgeordneten DDr. Neuner und Genossen (150/A): Novellierung der Wirtschaftstreuhand-Disziplinarordnung (602 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Fiedler (S. 4024)
Redner: Dr. Broesigke (S. 4026), Kostroun (S. 4027) und DDr. Neuner (S. 4029)
Annahme der drei Gesetzentwürfe (S. 4031)

Eingebracht wurden

Anfragen der Abgeordneten

Haberl, Brauneis, Enge und Genossen an den Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, betreffend die Überprüfung der Post- und KÖB-Haltestellen auf ihre Verkehrssicherheit (206/J)

Populorum und Genossen an den Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, betreffend Neubau einer Postgarage in Villach (207/J)

Dr. Stella Klein-Löw, Dr. Neugebauer und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend Handhabung des Studienbeihilfengesetzes (208/J)

Chaloupek und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend Konferenz zur Reform der deutschen Rechtschreibung (209/J)

Dr. Broesigke, Dr. van Tongel und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend Erhöhung der Bezüge der öffentlichen Bediensteten (210/J)

Kindl und Genossen an den Vizekanzler, betreffend Stilllegung der Rax-Werke (211/J)

Anfragebeantwortungen

Eingelangt sind die Antworten

des Bundesministers für soziale Verwaltung auf die Anfrage der Abgeordneten Scherrer und Genossen (205/A. B. zu 182/J)

des Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Abgeordneten Mahnert und Genossen (206/A. B. zu 195/J)

Beginn der Sitzung: 11 Uhr

Vorsitzende: Präsident Dr. Maleta, Zweiter Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das amtliche Protokoll der 72. Sitzung des Nationalrates vom 20. Jänner 1965 ist in der Kanzlei aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Präsident

Krank gemeldet sind die Abgeordneten Kratky, Eibegger, Josef Steiner (Kärnten), Rosa Jochmann, Matejcek, Suchanek, Mayr, Mittendorfer, Weinmayer und Olah.

Entschuldigt haben sich die Abgeordneten Dipl.-Ing. Figl, Glaser, Mitterer, Stürgkh und Tödling.

Fragestunde

Präsident: Wir gelangen zur Fragestunde.

Ich beginne jetzt — um 11 Uhr 3 Minuten — mit dem Aufruf der Anfragen.

Anfrage 844/M des Herrn Abgeordneten Dr. Geißler (*ÖVP*) an den Herrn Bundeskanzler, betreffend Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Staatsdruckerei:

Welche Maßnahmen, Herr Bundeskanzler, sind geplant, um die Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Staatsdruckerei aufrechtzuerhalten, deren Vordringlichkeit vom Rechnungshofausschuß anerkannt wurde?

Präsident: Herr Bundeskanzler! Der Herr Abgeordnete ist nicht im Saale, die Anfrage wird schriftlich beantwortet.

Ich bitte die Herren Abgeordneten, wenn sie an der Reihe sind, pünktlich anwesend zu sein.

Anfrage 830/M der Frau Abgeordneten Doktor Stella Klein-Löw (*SPÖ*) an den Herrn Bundeskanzler, betreffend Sozial-Statistik für Mittelschüler:

Sind Sie bereit, zu veranlassen, daß das Statistische Zentralamt eine nach Jahrgängen unterteilte Sozial-Statistik für Mittelschüler erstellt, aus der insbesondere der Beruf der Eltern der Mittelschüler hervorgeht?

Präsident: Ich bitte, Herr Kanzler.

Bundeskanzler Dr. Klaus: Die Unterlagen aus der Volkszählung 1961 geben keine Auskunft über die Art der besuchten Schule, auch nicht über die Berufsstellung der Eltern unserer Mittelschüler. Es ist daher unmöglich, aus den Unterlagen, die dem Bundesamt für Statistik vorliegen, solche Daten herauszuarbeiten.

Haben Frau Abgeordnete eine Zusatzfrage?

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordnete Dr. Stella Klein-Löw: Ich möchte fragen, Herr Bundeskanzler, ob es möglich wäre, mit Hinsicht auf die soziale Abkunft der Schüler für die folgenden drei Jahrgänge der allgemeinbildenden höheren Schulen: die 1. Klasse, die 5. Klasse und die 8. Klasse — die 9. Klasse ist ja noch nicht da —, eine solche Statistik ins Auge zu fassen und zu veranlassen.

Präsident: Bitte, Herr Kanzler.

Bundeskanzler Dr. Klaus: Das wäre durchaus möglich, bedürfte jedoch eines besonderen

Gesetzes. Eine solche Erhebung müßte unter Mitwirkung der Bevölkerung stattfinden, und diesbezüglich bedarf es eines eigenen Gesetzes.

Abgeordnete Dr. Stella Klein-Löw: Ich danke schön.

Präsident: Ich danke, Herr Bundeskanzler.

Anfrage 803/M des Herrn Abgeordneten Mahnert (*FPÖ*) an den Herrn Vizekanzler, betreffend Simmering-Graz-Pauker AG.:

Wie hoch sind die durch den Flugzeugbau der Simmering-Graz-Pauker AG. entstandenen Verluste?

Präsident: Bitte, Herr Vizekanzler.

Vizekanzler DDr. Pittermann: Die für die Konstruktion der Prototype 222 vom früheren Vorstand gemachten Aufwendungen bewegen sich durchaus im Rahmen des bei solchen Entwicklungsarbeiten üblichen Aufwands. Der Aufsichtsrat hat sich in seiner letzten Sitzung im Dezember entschlossen, diese Arbeiten sofortig einzustellen, und dem Vorstand empfohlen, nunmehr zu versuchen, die angefertigten Prototypen, Konstruktionspläne und andere Dinge zu verwerten. Erst wenn das Ergebnis der Verwertungen vorliegt, wird es möglich sein, einen abschließenden Bericht über die gesamten aufgelaufenen Kosten zu geben.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Mahnert: Herr Vizekanzler! Auch wenn man — wie Sie feststellen — noch keinen abschließenden Bericht darüber geben kann, scheint doch festzustehen, daß hier ein nicht unbeträchtlicher Fehleinsatz erfolgt ist. Ich darf daran erinnern, daß ich eine diesbezügliche Anfrage an Sie, ich glaube, vor etwa eineinhalb Jahren gerichtet habe.

Es erhebt sich daher die Frage nach der Verantwortlichkeit für diesen Fehleinsatz öffentlicher Mittel, und ich darf Sie daher fragen, Herr Vizekanzler, wer nun für diesen effektiv erfolgten Fehleinsatz öffentlicher Mittel die Verantwortung trägt.

Präsident: Ich bitte, Herr Vizekanzler.

Vizekanzler DDr. Pittermann: Herr Abgeordneter! Ihre Auffassungen mögen subjektiv nicht unberechtigt und vielleicht auch nicht ungeteilt sein.

In meiner Funktion als Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft steht mir auf die Geschäftsführung keine Einflußnahme zu. Als Bundesminister habe ich jedoch bereits im Jahre 1960, bald nach Übernahme dieser Funktion, den Rechnungshof gebeten, auf Grund von § 1 Rechnungshofgesetz eine Einschau in diesen Betrieb vorzunehmen, weil ich der Meinung war, daß mit dem Bundes-

Vizekanzler DDr. Pittermann

vermögen dort nicht in der auch nach den Bestimmungen des Rechnungshofgesetzes vorgeschriebenen Art und Weise umgegangen würde. Das hat der Rechnungshof getan.

In dem mir erstatteten Einschaubericht heißt es in dem Passus über die Flugzeugproduktion, den ich Ihnen und damit dem Hohen Hause verlese und zur Kenntnis bringe:

„Eine Sparte des neuen Fertigungsprogrammes im Raxwerk, nämlich die Flugzeugfertigung, unterzog der Rechnungshof einer besonderen Prüfung. Die ersten mit Ende 1957 in Konstruktion und Fertigung genommenen Prototypen eines zweimotorigen Reise- und Geschäftsflugzeugs konnten der Fachwelt bereits erfolgreich vorgestellt werden. Bedauerlicherweise kam es jedoch am 2. August 1959 im Zuge der Testflüge zu einem Absturz des ersten Prototyps in Wiener Neustadt, der zwei Todesopfer forderte. Obzwar die Flugunfallkommission zu dem Schluß gelangte, daß das verunglückte Flugzeug für die Durchführung von Erprobungsflügen geeignet war und der Unfall während eines schwierigen Flugmanövers durch einen nicht genügend erfahrenen Piloten auf einem nicht voll erprobten Flugzeugmuster verursacht wurde, während die gleichen Flugmanöver bereits vorher mit demselben Flugzeug klaglos abgewickelt worden waren, warf dieses Ereignis die Entwicklung doch sehr entscheidend zurück. Nach verschiedenen Änderungen und Verbesserungen an den Maschinen 2 und 3 ist nunmehr 1961 mit der Fertigstellung des Prototyps 4 zu rechnen, der — wie dem Rechnungshof bedeutet wurde — nunmehr sämtliche Anforderungen erfüllen und die Grundlage für die bevorstehende Serienfertigung bilden soll.“ Nun die Schlußfolgerung: „Abschließend verleiht der Rechnungshof seiner Erwartung Ausdruck, daß die Flugzeugfertigung nunmehr nach Überwindung der größten Anlaufschwierigkeiten termingerecht weiterläuft und daß die ersten serienmäßig gefertigten Maschinen tatsächlich mit Jahresende 1961/62 dem Verkauf zugeführt werden können.“

Mit der Einholung der Stellungnahme waren meine im Gesetz festgelegten Vollmachten leider erschöpft.

Präsident: Danke, Herr Vizekanzler.

Anfrage 819/M des Herrn Abgeordneten Kindl (FPÖ) an den Herrn Innenminister, betreffend Spionagefälle:

Herr Minister, hat Ihr Ministerium alle Möglichkeiten ausgeschöpft, um so ungeheuerliche Spionagefälle, wie sie in der letzten Zeit der Bevölkerung bekannt wurden, zu verhindern?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres **Czettel:** Herr Abgeordneter! Zurzeit werden alle Möglichkeiten ausgenützt, Spionagefälle zu bekämpfen. Das kann ich mit gutem Gewissen sagen. Es ist aber nicht so, daß wir alle Möglichkeiten, die wir hätten, auch ausschöpfen können, um überhaupt zu verhindern, daß in Österreich Spionage betrieben wird. Es reicht hier nicht aus, nur Polizeimaßnahmen einzuleiten, es fehlt noch manche gesetzliche Grundlage und weitgehend auch die Bereitschaft vor allem der Wirtschaft, auf dem Sektor der Betriebsspionage mitzuhelfen, damit derartige Erscheinungen, wie sie in letzter Zeit bemerkt worden sind, überhaupt verhindert werden können.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Kindl:** Herr Minister! In der Öffentlichkeit beziehungsweise in der Presse sind in den letzten Wochen im Zusammenhang mit den Spionagefällen massive Anschuldigungen gegen Sie, Herr Minister, erhoben worden. Es hieß, daß Ihre Stellungnahme vor dem Verband Sozialistischer Mittelschüler in St. Pölten praktisch eine Vorwarnung für die sich in Österreich aufhaltenden Spione war. Ich bitte Sie, Herr Minister, dazu Stellung zu nehmen.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres **Czettel:** Ich habe auch von dieser Mitteilung gehört und möchte auch hier im Parlament sagen, was ich schon an anderer Stelle ausgesprochen habe: Dieser Vorwurf trifft grundsätzlich nicht zu. Es wurde in Zusammenhang mit der Darstellung der aktuellen Aufgaben der Staatspolizei darauf hingewiesen, daß es in den letzten Monaten möglich gewesen ist, einige der Spionage verdächtige Personen festzunehmen. Das war alles, was in diesem Kreis zur Demonstrierung der aktuellen Aufgaben der Staatspolizei erwähnt worden ist. Daß daraus der Schluß gezogen wurde, daß dadurch die Flucht einiger zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannter Spione ermöglicht wurde, ist eine Behauptung, deren Richtigkeit nicht nachzuweisen ist.

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter **Kindl:** Herr Minister! Sind Sie bereit, unsere schon vor Wochen in diesem Zusammenhang eingebrachte schriftliche Anfrage nun auch zu beantworten?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres **Czettel:** Ich habe auf diese Frage gewartet, Herr Abgeordneter Kindl, und fühle mich verpflichtet, folgendes festzustellen:

4012

Nationalrat X. GP. — 73. Sitzung — 3. Feber 1965

Bundesminister Czettel

Zurzeit wird geprüft, ob es nicht doch möglich ist, die Spionageaffäre, die wir entdeckt haben, durch die Inanspruchnahme des § 17 Staatsschutzgesetz ahnden zu lassen. Das geht nur, wenn es uns gelingt, nachzuweisen, daß es sich tatsächlich um einen Spionagering handelt. Die Feststellung, ob es sich um einen Spionagering handelt, werden wir höchstwahrscheinlich treffen können, und in diesem Augenblick sind wir verpflichtet, die ganze Angelegenheit doch der Staatsanwaltschaft beziehungsweise dem Gericht anzuzeigen. Ich hoffe, daß bis zum Ablauf der Frist, die ich für die Beantwortung Ihrer Frage habe, nämlich ungefähr bis Mitte Februar, bereits die Anzeige erstattet ist und daß ich dann wahrscheinlich ruhigeren Gewissens, als es gegenwärtig möglich wäre, auch dem Parlament eine umfassende Darstellung über diese Spionagefälle in Form eines Berichtes geben kann. *(Zwischenruf bei der FPÖ.)*

Präsident: Anfrage 820/M des Herrn Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Scheuch (FPÖ) an den Herrn Innenminister, betreffend Gendarmerie-Zivilstreife:

Entspricht der in der „Verkehrsrundschau“ des Österreichischen Fernsehens am 11. und 13. Jänner 1965 erörterte und mit Bildern demonstrierte Vorfall den Tatsachen, wonach auf der Bundesstraße 1 eine in Zivil getarnte, auch durch kein sonstiges Merkmal erkennbare und ohne Folgetonhorn ausgerüstete Gendarmerieverkehrsstreife einen PKW mit einem Ehepaar als Insassen mittels einer vorschriftswidrigen Haltekelle zu stoppen versuchte und in der Folge, ohne die „Tarnung“ aufzugeben, sogar mit angeschlagener Pistole bedrohte?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres Czettel: Herr Abgeordneter Dr. Scheuch! Die Darstellung im Fernsehen entspricht nur bedingt den Tatsachen. Es konnte nachgewiesen werden, daß sich der Beamte deutlich durch Vorweisen des Ausweises und durch den Zuruf „Halt! Gendarmiestreife!“ erkennbar gemacht hat, sodaß schlechthin angenommen werden konnte, daß der zum Anhalten Veranlaßte daraus hätte ersehen können, daß es sich um einen Einsatz der Exekutive handelt.

Ich gebe zu, daß die Drohung mit der Pistole, wie sie in der Fernsehsendung gebracht wurde, diese ganze Problematik sehr dramatisiert hat. Es wurde aber nachgewiesen, daß der Beamte aus Gründen der Sicherheit, nachdem der Angehaltene Andeutungen gemacht hatte, die darauf schließen lassen konnten, daß er von einer Waffe Gebrauch machen könnte, ebenfalls zur Waffe gegriffen hat. *(Heiterkeit bei der ÖVP. — Ruf bei der ÖVP: Das glauben Sie selbst nicht!)*

Meine Damen und Herren! Sie werden mir gestatten, daß ich Ihnen das Ergebnis einer

Erhebung, die dazu berufene Organe angestellt haben, bringe. Ich gebe aber zu, Herr Abgeordneter, damit wir das Problem offenerzig diskutieren, daß der Einsatz von Zivilstreifen an sich problematisch ist, obwohl er rechtlich gedeckt ist. Für die Existenz der Zivilstreifen ist das Innenressort zuständig, für den Einsatz allerdings im konkreten Fall sind wir nicht unmittelbar zuständig.

Ich habe auch mit dem für die Sendung Verantwortlichen, Herrn Fritz Senger, eine Aussprache gehabt, und bei dieser Aussprache hat er mir gesagt, worum es ihm bei dieser Sendung gegangen ist, nämlich darum, zu untersuchen, ob es nicht doch möglich oder erforderlich wäre, im Augenblick der Amtshandlung selbst die Fahrzeuge und die Beamten klar als Polizisten und als Polizeifahrzeuge und ihre Amtshandlung als Polizeiaktion deklarieren zu lassen. In diesem kritischen Punkt schließe ich mich vollkommen der Kritik an. Ich bitte mir zu glauben, daß wir gegenwärtig prüfen, in welcher Art tatsächlich die Kennzeichnung dieser Autos als Polizeiautos erfolgen könnte. *(Abg. Hartl: Die Kriminalbeamten haben auch keine Uniform!)*

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dipl.-Ing. Dr. Scheuch: Herr Minister! Abgesehen davon, daß der Beamte, der die Pistole in Anschlag brachte, ein erst 19 bis 20 Jahre alter Probegendarm gewesen sein soll, und abgesehen davon, daß nur eine Verwaltungsübertretung wegen Nichtbeachtung einer Geschwindigkeitsbeschränkung vorlag, zeigt der vorliegende Fall, wie Sie richtig gesagt haben, die Problematik der sogenannten Zivilstreifen in ihrer ganzen Breite auf. Ich darf Sie daher fragen, ob Sie bereit sind, die Institution der Zivilstreifen an sich und die Richtlinien für ihren allfälligen Einsatz auf Bundes- und Länderebene unverzüglich genauestens zu prüfen und das Hohe Haus von dem Ergebnis zu unterrichten.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres Czettel: Diese Anregung ist eine natürliche Konsequenz der Diskussion, die dieser Vorfall zur Folge hatte. Ich möchte Ihnen mitteilen, daß diese Diskussion bereits im Gange ist. Zwischendurch wurden die an diesem Vorfall beteiligt gewesenen Beamten belehrt und generelle Richtlinien für das Verhalten der Beamten ausgearbeitet. Somit konnten im Zusammenhang mit der Erörterung dieser — das gebe ich zu — in der Öffentlichkeit sicherlich sehr stark diskutierten Frage entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden.

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dipl.-Ing. Dr. **Scheuch**: Herr Minister! Der von Ihnen, soviel ich unterrichtet bin, auf Grund einer Information der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit geschilderte Tatbestand wird von der Bevölkerung kaum abgenommen werden. Es geht bei meiner Anfrage — das möchte ich klar feststellen — auch keineswegs um eine Kritik an der Gendarmerie, sondern nur um die Beseitigung einer objektiv nicht vertretbaren Einsatzmethode der Zivilstreife. Ich möchte Sie daher fragen, ob Sie bereit sind, unverzüglich sicherzustellen, daß Zivilstreifen zumindest bei der Einleitung der Amtshandlung sich deutlich und erkennbar als Streifen in Einsatzfahrzeugen der Exekutive deklarieren, etwa mit Hilfe einer Klapptafel, wie es zum Beispiel in Frankreich geübt wird.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres **Czettel**: Ja, da gebe ich Ihnen hundertprozentig recht, und ich stimme Ihnen zu, daß das geschehen muß. Ich teile Ihnen mit, daß solche Maßnahmen bereits eingeleitet sind, und ich hoffe, in den nächsten Tagen bereits klar sagen zu können, in welcher Art sich diese Fahrzeuge deklarieren werden.

Präsident: Danke, Herr Minister.

Anfrage 846/M des Herrn Abgeordneten Dr. Nemezc (*ÖVP*) an den Herrn Justizminister, betreffend Unzukömmlichkeiten bei der Tätigkeit der Ersten Burgenländischen Gemeinnützigen Siedlungsgenossenschaft:

Aus welchem Grunde konnte das beim Landesgericht Eisenstadt im Zusammenhang mit verschiedenen Unzukömmlichkeiten bei der Tätigkeit der Ersten Burgenländischen Gemeinnützigen Siedlungsgenossenschaft, reg. Gen. m. b. H. mit dem Sitz in Pöttshing, gegen Ludwig Parise und andere wegen §§ 197 ff. StG. anhängige Strafverfahren bisher nicht abgeschlossen werden?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Justiz Dr. **Broda**: In der gegenständlichen Strafsache wurde von der Staatsanwaltschaft Eisenstadt die Beschaffung der periodischen Revisionsberichte und die Vernehmung eines informierten Vertreters des zuständigen genossenschaftlichen Revisionsverbandes als sachverständigen Zeugen beantragt. Da der zuständige Sachbearbeiter des Revisionsverbandes aus dessen Diensten ausgeschieden und trotz Nachforschungen unbekanntes Aufenthaltsort hat, konnte seine Vernehmung bisher nicht durchgeführt werden. Auf Grund einer Anregung des Bundesministeriums für Justiz vom 16. Dezember 1964 wurde der Strafakt nunmehr im Rechtshilfeweg an das Landesgericht für Strafsachen Wien mit dem Ersuchen übermittelt, an Stelle

des aus dem Revisionsverband ausgeschiedenen Sachbearbeiters dessen Nachfolger an Hand der Akten des Revisionsverbandes als Zeugen zu vernehmen.

Präsident: Wir gelangen zur Anfrage 847/M des Herrn Abgeordneten Dr. Kummer (*ÖVP*) an den Herrn Justizminister, betreffend Vorkommnisse bei den Stickstoffwerken:

Wann ist voraussichtlich mit dem Abschluß des seit mehreren Jahren im Zusammenhang mit Vorkommnissen bei den österreichischen Stickstoffwerken anhängigen Strafverfahrens gegen Viktor Hueber und andere wegen §§ 101, 205 c StG. in erster Instanz zu rechnen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Justiz Dr. **Broda**: Die Strafakten gegen Viktor Hueber und andere sind nach Abschluß der gerichtlichen Voruntersuchung zur Endantragstellung bei der Staatsanwaltschaft Linz. Die genaue Überprüfung wird wegen des Umfangs der Akten und der Schwierigkeit der Materie noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Es wird jedoch im Dienstwege überwacht, daß in dieser Strafsache ehestmöglich endgültige Anträge gestellt werden können. Die Oberstaatsanwaltschaft Linz hat uns berichtet, daß noch in diesem Monat, um die Mitte des Monats, der Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Linz dem Bundesministerium für Justiz vorgelegt werden wird.

Die Dauer der gerichtlichen Voruntersuchung war — ich habe das in zwei Anfragebeantwortungen im Hohen Haus schon mitgeteilt — durch die besondere Schwierigkeit der Sachverhaltsermittlung bedingt. Es wurden zwei Sachverständigengutachten eingeholt, und es waren umfangreiche Ermittlungen im Ausland erforderlich.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. **Kummer**: Herr Minister! In welcher Weise ist dafür gesorgt, daß bei gerichtlichen Strafverfahren, in deren Verlauf schwierige wirtschaftliche Vorgänge zu prüfen sind, so unliebsame Verzögerungen wie in diesem Fall hintangehalten werden?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Justiz Dr. **Broda**: Herr Abgeordneter! Das Problem, daß im modernen Wirtschaftsstrafverfahren umfangreiche Sachverhaltsermittlungen nur möglich sind, wenn Sachverständige herangezogen werden, ist allgemein bekannt, und die Justizverwaltung ist ständig bemüht, hier auf besonders rasche Verfahrensdurchführung zu dringen. Eine allgemeine Wunderwaffe zur Beschleunigung solcher Verfahren gibt es nicht, weil wir ja die verschiedensten Sachverständigen aus den verschiedensten Zweigen heranziehen müssen. Im gegenständlichen Fall war es besonders

Bundesminister Dr. Broda

schwierig, überhaupt geeignete Sachverständige im In- beziehungsweise Ausland zu finden. Ich darf Ihnen aber, Herr Abgeordneter, versichern, daß wir diesem Problem unsere ständige Aufmerksamkeit widmen.

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. **Kummer:** Herr Minister! Können Sie sagen, ob der langsame Fortgang dieses Strafverfahrens mit dem Umstand zusammenhängt, daß auch in dem anderen, im Zivilverfahren gegen Viktor Hueber noch keine wesentlichen Fortschritte erzielt worden sind?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Justiz Dr. **Broda:** Auf den Gang des Zivilverfahrens hat die Justizverwaltung auch nicht mittelbar Einfluß, weil ja kein Vertreter der Anklagebehörde an einem solchen Verfahren teilnimmt. Ich möchte aber im gegenständlichen Falle glauben, daß das Zivilverfahren das Strafverfahren nicht wesentlich gehindert hat, weil die Staatsanwaltschaft Linz dafür Sorge getroffen hat, daß jeweils die beiden Verfahren, so gut es möglich war, koordiniert worden sind, und zwar durch Aktenaustausch beziehungsweise auch durch Anwesenheit von Vertretern der Anklagebehörde bei den Zivilverhandlungen. Dadurch ist das Strafverfahren — ich wiederhole das noch einmal — unserer Auffassung nach nicht wesentlich aufgehalten worden.

Präsident: Anfrage 848/M des Herrn Abgeordneten Dr. Geißler (*ÖVP*) an den Herrn Justizminister, betreffend Geschehnisse bei der Wochenschau:

Wie weit ist, Herr Minister, das Strafverfahren gediehen, das im Zusammenhang mit den Geschehnissen bei der Wochenschau eingeleitet wurde?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Wo ist der Abgeordnete? — Der Herr Abgeordnete ist nicht im Saal anwesend, die Anfrage wird daher schriftlich beantwortet.

Ich danke, Herr Minister.

Die Anfrage 810/M des Herrn Abgeordneten Chaloupek (*SPÖ*) an den Herrn Unterrichtsminister, betreffend Pädagogische Akademie in Niederösterreich, wurde zurückgezogen.

Anfrage 823/M des Herrn Abgeordneten Dr. Dipl.-Ing. Ludwig Weiß (*ÖVP*) an den Herrn Unterrichtsminister, betreffend Wohnraumnot von Hochschulprofessoren:

Welche Maßnahmen gedenkt der Herr Bundesminister zu ergreifen, um der drückenden Wohnraumnot der an österreichische Hochschulen neu zu berufenden Hochschulprofessoren abzuhelpen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. **Piff-Perčević:** Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Es ist ein bekanntes Problem, daß insbesondere bei Neuberufungsverhandlungen die Wohnungsfrage eine entscheidende Rolle spielt. Dies, aber auch die Wohnungsnot bei Professoren, die schon bei uns in Österreich wirken, hat das Unterrichtsministerium seit längerem veranlaßt, sich zu bemühen, für Wohnraum zu sorgen. Das geschieht zurzeit in der Weise, daß die BUWOG aus Mitteln, die hierfür besonders gekennzeichnet sind, Professorenwohnungen errichtet, und zwar mit dem Erfolg, daß noch in diesem Jahre am Modenapark ein Professorenwohnhaus mit 13 Wohnungen seiner Bestimmung wird übergeben werden können. Außerdem kann in Wien — ich spreche zunächst von Wien — der Bau von 24 Wohnungen auf einem Grundstück in Angriff genommen werden, das die Familie des Altbundespräsidenten Hainisch dankenswerterweise kostenlos zur Verfügung gestellt hat. Außerdem wird in diesem Jahre ein Professorenwohnhaus in der Peter Jordan-Straße in Angriff genommen. Es wird 36 Wohnungen umfassen. Ähnliche Bemühungen sind in anderen Hochschulstädten im Gange.

Das Unterrichtsressort ist durch die entsprechende Dotierung des Vorschußpostens im Kapitel 18 auch noch in die Lage versetzt, durch besondere Vorschußmöglichkeiten Professoren, die in der Lage sind, sich aus eigenem Wohnungen zu schaffen, in diesem Bemühen zu unterstützen.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Dipl.-Ing. Ludwig Weiß: Ich möchte die Anfrage stellen, Herr Bundesminister, ob die Hochschulstädte und die Länder, in welchen sich Hochschulen befinden, sich ebenfalls an der Förderung des Wohnungsbaues für Hochschulprofessoren beteiligen beziehungsweise ob auch diese Institutionen bemüht sind, die Hochschulprofessoren unterzubringen.

Bundesminister für Unterricht Dr. **Piff-Perčević:** Die diesbezüglichen Bemühungen der Hochschulstädte sind leider unterschiedlich; sie sind überall festzustellen, jedoch in einigen Hochschulstädten mit besonderem Eifer, was dankend zu vermerken ist, wie etwa in Innsbruck, Salzburg und Graz. Ich hoffe, daß sich diese Bemühungen im Zuge der allgemeinen Interessenahme für Hochschulfragen, die sich stets verstärkt, auch beleben werden.

Präsident: Danke, Herr Minister.

Die Anfrage 812/M des Herrn Abgeordneten Dr. Kleiner (*SPÖ*) an den Herrn Unterrichtsminister, betreffend Privatmittelschule Bad Ischl, wurde zurückgezogen.

Präsident

Anfrage 805/M des Herrn Abgeordneten **Mahnert (FPÖ)** an den Herrn Unterrichtsminister, betreffend Pflege der deutschen Schreibschrift:

Sind Sie bereit, durch Novellierung der Lehrpläne Erlernung und Pflege der deutschen Schreibschrift sicherzustellen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht **Dr. Piff-Perčević:** Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Die deutsche Schreibschrift wurde, nachdem sie in Österreich ständig in einer Weise gelehrt worden war, daß ich mich ihrer in der Regel auch heute noch bediene, durch einen Erlaß des deutschen Reichsministers für Unterricht, Kunst und Erziehung vom 1. September 1941 in den Schulen verboten und als deutsche Normalschrift die Lateinschrift deklariert. Diese wird normal in allen unseren Schulen gelehrt. Dennoch wurde mit Erlaß vom 22. Mai 1951 neuerlich die Unterrichtung in der deutschen Schreibschrift in der 5. Volksschulstufe — ihr entspricht im Hauptschul- und im Mittelschulsektor die 1. Klasse — vorgeschrieben.

Die neuen Lehrpläne von 1963, die auf Grund des neuen Schulgesetzes ergangen sind, sehen wiederum für die 5. Stufe der Volksschule und im Rahmen der bildnerischen Erziehung in der 1. und 2. Klasse der Hauptschule die Einführung in die deutsche Schreibschrift vor.

In den Lehrplänen der allgemeinbildenden höheren Schulen ist in der 1. Klasse im Rahmen des Deutschunterrichtes die Möglichkeit vorgesehen, den Schülern die deutsche Schreibschrift zu lehren. In den Lehrplänen der Oberstufe, die in Ausarbeitung sind, wird ebenfalls die Einführung der Unterrichtung in dieser Schrift enthalten sein.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Mahnert:** Herr Minister! Abgesehen von den historischen Reminiszenzen, die mir durchaus bekannt waren, liegt, glaube ich, die Problematik darin — dies entnehme ich jedenfalls auch einem Brief, den ich von Ihrem Vorgänger in dieser Frage seinerzeit erhalten habe —, daß die derzeitigen Lehrpläne den Unterricht in der Kurrentschrift in die 5. Stufe gelegt haben, sodaß also die Schüler, die nur vier Klassen der Volksschule besuchen und dann in eine Hauptschule oder in eine höhere Schule gehen, dieses Unterrichtes nicht teilhaftig werden.

Meine Frage geht daher dahin, ob es nicht möglich wäre, im Zuge einer Novellierung der Lehrpläne den Unterricht in Kurrentschrift von der 5. Stufe auf die 4. Stufe vorzuverlegen, um dadurch den Unterbau für alle entsprechenden Schulen sicherzustellen.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht **Dr. Piff-Perčević:** Sicher wäre dies schon aus der Erfahrung, die wir in unserer Volksschulzeit gemacht haben, möglich. Tatsächlich ist es nun so, daß die Schüler, die die Volksschule weiter besuchen, diese Schrift in der 5. Volksschulstufe, alle anderen aber in der 1. Klasse Hauptschule oder in der 1. Klasse der allgemeinbildenden höheren Schule erlernen, also in einem Augenblick, in dem sie schon verhältnismäßig reifer sind.

Die Zurückverlegung auf die 4. Volksschulstufe, also auf die 4. Stufe des Pflichtschulbesuches, begegnet pädagogischen Bedenken, die insbesondere in der bekannten Tatsache zum Ausdruck kommen, daß sich die Mittelschulen, also jetzt die höheren Schulen, beklagen, daß der Grundstoff der Volksschulen zu wenig fest sitze. Hier neuerlich eine zusätzliche Disziplin einzuführen, würde diese Klage wahrscheinlich nur noch lauter werden lassen. Pädagogische Erwägungen sprechen also dafür, es vorläufig bei dem gegenwärtigen Zustand zu belassen.

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter **Mahnert:** Herr Minister! Kann ich Ihre Antwort so interpretieren, daß sowohl in der Hauptschule wie auch in den höheren Schulen der Unterricht in Kurrentschrift sichergestellt ist?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht **Dr. Piff-Perčević:** Ja, dies ist vorgesehen und im Rahmen der gewissen Freiheit, die der einzelne Lehrer beziehungsweise Professor hat, mit mehr oder weniger Sicherheit gegeben, also sichergestellt.

Präsident: Anfrage 828/M des Herrn Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Leitner (**ÖVP**) an den Herrn Unterrichtsminister, betreffend Gewährung von Studienbeihilfen:

Sind Sie, Herr Minister, bereit, zur Sicherung des Nachwuchses der Volksschullehrer jenen Maturanten, die Maturantenlehrgänge an Lehrerbildungsanstalten besuchen, sowie später den Studierenden der Pädagogischen Akademien in gleicher Weise Studienbeihilfen zu gewähren, wie dies auf Grund des Studienbeihilfengesetzes bei Hochschülern bereits der Fall ist?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht **Dr. Piff-Perčević:** Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Die Studienbeihilfen, die Hochschülern zukommen, können auf Grund des gleichen Gesetzes den Besuchern der Maturantenlehrgänge noch nicht zugebilligt werden. Es ist jedoch vorgesehen, und diese Absicht, ich glaube, aller Parteien ist schon sehr deutlich zum Aus-

Bundesminister Dr. Piff-Perčević

druck gekommen, ein Studienbeihilfengesetz für die künftigen Besucher der Pädagogischen Akademien zu schaffen, entweder durch Einbau in das Hochschul-Studienbeihilfengesetz, wahrscheinlich aber in Form eines eigenen parallel laufenden Gesetzes.

Vorläufig ist für die Besucher der Maturantenlehrgänge dadurch Vorsorge getroffen, daß das Hohe Haus den Ansatzposten im Budget für Studienbeihilfen für Lehrer- und Erzieherbildung von 3 Millionen auf 8 Millionen in diesem Haushaltsjahr erhöht hat. Dadurch ist das Unterrichtsressort in der Lage, den Besuchern der Maturantenkurse bereits praktisch gleiche Stipendien zu bieten, wie sie auf der Hochschule geboten werden.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dipl.-Ing. Dr. **Leitner:** Bitte, Herr Minister, bis wann ist mit einer Gesetzesvorlage zu rechnen? Der derzeitige Zustand gewährt wohl Stipendien, aber ohne gesetzliche Grundlage. Es wäre daher zweckmäßig, wenn hier bald eine entsprechende Regelung erfolgen könnte.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. **Piff-Perčević:** Die diesbezügliche Regelung wird zweckmäßigerweise nicht vor der Regelung des Hochschulstipendienwesens erfolgen. Dort ergibt die nunmehr zwei Jahre alte Praxis die dringende Notwendigkeit, Unklarheiten zu beseitigen, Härten abzuschwächen oder ganz zu beseitigen, kurzum, das Hochschulbeihilfengesetz ist in einer derartigen Diskussion verfangen, an ihm wird gearbeitet. Es ist damit zu rechnen und es ist zu hoffen, daß für das kommende Studienjahr ein neues Gesetz zur Verfügung stehen wird. Danach wird dann das Stipendengesetz für die Besucher der Pädagogischen Akademien zu gestalten sein. Da die Pädagogischen Akademien erst im Herbst 1968 zu arbeiten beginnen, ist das Gesetz erst zu diesem Zeitpunkt notwendig.

Präsident: Anfrage 831/M der Frau Abgeordneten Hella Hanzlik (SPÖ) an den Herrn Unterrichtsminister, betreffend Erledigung eines Stipendienansuchens:

Warum konnte das Stipendienansuchen des Medizinstudenten Steven Herzlinger, der bereits im Vorjahr im Genuß der Studienförderung stand und der sein Ansuchen nach seinen Angaben bereits im Oktober 1964 einbrachte, bis zum Zeitpunkt der Einbringung dieser Anfrage nicht erledigt werden?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. **Piff-Perčević:** Sehr geehrte Frau Abgeordnete! Das Stipendienansuchen des Medizinstudenten Herzlinger wurde laut Auskunft der zustän-

digen Studienbeihilfenkommission an der Medizinischen Fakultät der Universität Wien erst am letzten Tage der Einreichungsfrist übergeben. Schon dadurch ergibt sich eine etwas spätere Behandlung als bei den zuvor eingereichten Ansuchen. Außerdem mußte das Ansuchen ergänzt werden, zu diesem Zweck mußte eine Rückstellung erfolgen, eine zusätzliche Befragung war notwendig, weil der Einkommensnachweis unvollständig gewesen ist und weil weitere Vorerhebungen bezüglich des Studienerfolges erforderlich gewesen sind.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordnete Hella **Hanzlik:** Herr Minister! Da es sich hier nicht um einen Einzelfall handelt — es wurde schon mehrfach auf ähnliche Fälle hingewiesen —, möchte ich anfragen, ob Sie in allernächster Zeit veranlassen wollen, die Ansuchen wesentlich rascher zu erledigen. Weiters möchte ich fragen, wie es möglich wäre, in Not befindlichen Studenten in der Zeit zwischen der Einreichung und der Erledigung ihrer Ansuchen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. **Piff-Perčević:** Ihre zweigeteilte Frage erlaube ich mir wie folgt zu beantworten: Wir sind ständig bemüht und haben das auch durch Verstärkung des mit den Ansuchen befaßten Personals versucht, die Abwicklung der Studienbeihilfenansuchen zu beschleunigen. Sicher wird hier noch zusätzlich einiges zu tun sein. Ich gebe dies zu. Ich wiederhole auch in diesem Zusammenhang, daß wir erst im zweiten Jahr der Erfahrung stehen und es vielleicht Möglichkeiten gibt, durch eine Umarbeitung des Gesetzes, insbesondere durch Vereinfachung der Bestimmungen, für eine beschleunigte Abwicklung zu sorgen.

Die zweite Frage, die Sie mir vorlegten, ist die einer Notmaßnahme, einer Sofortmaßnahme für in Not geratene oder sich in besonderer Not befindliche Studenten. Hier bin ich gerne bereit, auf Grund eines diesbezüglichen unmittelbar ans Ministerium gerichteten Ansuchens mit den Mitteln, die für allgemeine Studienförderung zur Verfügung stehen, helfend einzugreifen.

Präsident: Danke, Herr Minister.

Anfrage 849/M des Herrn Abgeordneten Dr. Kummer (ÖVP) an den Herrn Sozialminister, betreffend Sachverständigenkosten vor dem Einigungsamt:

Sind Sie, Herr Minister, bereit, die strittige Frage, wer in einem Verfahren vor dem Einigungsamt die Kosten für einen Sachverständigen zu tragen hat, so rasch wie möglich einer Klärung zuzuführen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung
Proksch: Herr Abgeordneter! Die von Ihnen aufgeworfene Frage ist kürzlich an mein Ministerium herangetragen worden. Die Frage wurde selbstverständlich zum Gegenstand einer eingehenden Untersuchung gemacht, zumal die Beziehung von Sachverständigen im Verwaltungsverfahren und die daraus erwachsenden Kosten Probleme von allgemeiner Bedeutung sind, die über den Rahmen des Kollektivvertragsgesetzes und der Geschäftsordnung der Einigungsämter hinausgehen. Diese Erhebungen und Untersuchungen sind noch nicht abgeschlossen. Sollte es sich als notwendig erweisen, behalte ich mir selbstverständlich vor, entsprechende gesetzliche Maßnahmen vorzuschlagen.

Präsident: Danke, Herr Minister.

Anfrage 834/M des Herrn Abgeordneten Pfeffer (SPÖ) an den Herrn Finanzminister, betreffend Bundeszuschuß für Spitäler:

Da im Bundesfinanzgesetz für 1963 (Kapitel 15/7/4/1) der Bundeszuschuß für die Krankenanstalten mit 89 Millionen Schilling festgesetzt wurde, frage ich, warum trotz der finanziellen Notlage der Spitäler dieser für das Jahr 1963 beschlossene Zuschuß im Jänner 1965 noch immer nicht zur Auszahlung gelangt ist.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. Schmitz: Der nach dem Krankenanstaltengesetz 1957 vorgesehene Betrag von 89 Millionen Schilling für Zweckzuschüsse des Bundes wurde im Jahre 1963 den einzelnen Krankenanstalten zugewiesen. Auch der sich daraus ergebende Gebarungserfolg von 89,5 Millionen Schilling wurde im Bundesrechnungsabschluß 1963 ausgewiesen.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Pfeffer: Herr Bundesminister! Die Beantwortung entspricht sicherlich den budgetmäßigen Vorschriften. Trotzdem muß ich sagen, daß sich die Spitäler und die spitälerhaltenden Gemeinden etwas anderes erwarten. Es ist Tatsache, daß diese Spitäler aus dem Titel des Bundeszuschusses für das Betriebsjahr 1963 erst im Jänner 1965 etwas erhalten haben und für 1964 überhaupt nichts. Die spitälerhaltenden Gemeinden müssen daher diese Betriebsabgänge einstweilen zur Gänze selbst bezahlen.

Ich richte an Sie, Herr Bundesminister, die Anfrage, ob Sie nicht eine Möglichkeit sehen, den vorgesehenen Bundeszuschuß, der jährlich anfallen soll, nach Feststellung des grundsätzlichen Anspruches mit einem höheren Betrag, etwa zu 90 Prozent, zu akontieren.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. Schmitz: Ich darf darauf aufmerksam machen, daß Finanzminister Dr. Kamitz schon im Jahre 1957, als das Krankenanstaltengesetz in Kraft getreten ist, in Anerkennung der prekären Situation der Spitalserhalter die Konzession gemacht hat, daß die Rechtsträger der Krankenanstalten zur Ermöglichung der früheren Flüssigmachung dieser Zuschüsse nicht erst die Rechnungsabschlüsse für das betreffende Jahr abwarten müssen, sondern diese Zuschüsse schon auf der Basis des vorausgehenden Jahres erhalten. Es handelt sich also um eine Akontierung in der Höhe der Vorjahresausgaben.

Mit dieser Maßnahme ist immerhin erreicht worden, daß die Spitalserhalter ihre Mittel ein halbes Jahr früher bekommen, als es bei einer rigorosen Handhabung des § 58 Krankenanstaltengesetz der Fall wäre, und mehr als ein Jahr früher, als dies bei einer strikten Auslegung des Wortlautes des § 65 Krankenanstaltengesetz möglich wäre. Es wird damit schon der Weg einer Akontierung beschritten, und zwar unter Ausnützung der maximalen Möglichkeiten, die das Krankenanstaltengesetz bietet.

Präsident: Eine weitere Zusatzfrage.

Abgeordneter Pfeffer: Herr Bundesminister! Ich muß leider feststellen, daß diese seinerzeit getroffene vorsorgliche Maßnahme trotzdem nicht ganz wirksam wird. Es liegt nicht an der rechtzeitigen Vorlage der Abrechnungen durch die Spitäler, sondern an der verspäteten Anweisung, die sachlich damit begründet wird, daß diese Abrechnungen überprüft werden müssen. Daher mein Ersuchen, doch Akontierungen vorzunehmen, ein Vorgehen, das mit den Empfehlungen des Rechnungshofes übereinstimmt.

Herr Minister! Ich möchte Sie bitten, mir für den Fall, daß die Idee der Akontierung anerkannt wird, zu sagen, mit welchem Zeitpunkt die Spitäler allenfalls mit einer Akontierung für das Betriebsjahr 1964 rechnen können.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. Schmitz: Ich werde sehr gerne überprüfen, ob mehr geschehen kann als das, was bisher geschah. Wann das eintreten kann, wird auch davon abhängen, zu welchem Ergebnis eine solche Prüfung führt.

Präsident: Wir kommen zur Anfrage 835/M des Herrn Abgeordneten Dr. Staribacher (SPÖ) an den Herrn Finanzminister, betreffend Zollsenkungs- und Liberalisierungsmaßnahmen:

Sind Sie, Herr Minister, der Meinung, daß die Prognose Ihres Ressorts zutreffend war, in der behauptet wurde, daß die im Herbst des Vorjahres auf Grund des Stabilisierungsprogramms beschlossenen Zollsenkungs- und Liberalisierungsmaßnahmen beträchtliche Mindereinnahmen bei den Zöllen zur Folge hätten?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. Schmitz: Da derzeit noch keine vergleichbaren Zahlen über die Mengen und den Wert der im letzten Vierteljahr 1964 eingeführten Waren, auf die sich die Anfrage bezieht, vorliegen, kann eine Gegenüberstellung mit den Importwerten 1963 noch nicht durchgeführt werden. Daher können die Mindereinnahmen nicht ermittelt werden. Es kann auch nicht festgestellt werden, ob die seinerzeitigen Prognosen zutreffen. Aber sobald die betreffenden Zahlen vorliegen, werde ich selbst daran interessiert sein, zu sehen, ob diese Erwartungen eingetroffen sind.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Staribacher: Herr Minister! Kann man nicht vielleicht aus den Zolleinnahmen der Monate November und Dezember, die mit 794 Millionen um 93 Millionen Schilling höher waren als im Vorjahr 1963, schon gewisse Schlüsse hinsichtlich dieser Prognose stellen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. Schmitz: Das kann man deswegen nicht, weil man ja prüfen muß, auf welche Einnahmen das zurückzuführen ist. Da wir steigende Zolleinnahmen haben, schließen auch Ausfälle bei anderen Zollpositionen nicht aus, daß auf anderen Gebieten Mehreinnahmen eintreten.

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Staribacher: Herr Minister! Es ist Ihnen aber sicherlich bekannt, daß nicht nur die Arbeiterkammer und der Gewerkschaftsbund, sondern auch das Institut für Wirtschaftsforschung auf Grund dieser schon feststehenden Zollmehreinnahmen die Prognose zwar nicht als falsch, aber als sehr problematisch hingestellt hat. Glauben Sie nicht, daß man durch weitere Liberalisierungs- und Zollsenkungsmaßnahmen diese Politik fortsetzen sollte, die der Wirtschaftsbeirat empfohlen hat und die, zumindest auf diesem Sektor, zu einem gewissen Teilergebnis geführt hat?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. Schmitz: Wenn die Wirtschaftsforschung zu dem Ergebnis kommt, daß die Prognose über den Ausfall der Zölle nach den Unterlagen ausreicht,

so wird man sicher Gründe dafür haben. Ich habe noch nicht die Möglichkeit gehabt, das zu überprüfen. Da ja die betreffende Maßnahme trotz dieser Erwartungen gesetzt worden ist, glaube ich, daß die Prognosen über Zollauffälle in keiner Weise für die Entscheidung relevant waren, die da getroffen worden ist.

Präsident: Anfrage 836/M des Herrn Abgeordneten Dr. Migsch (*SPÖ*) an den Herrn Finanzminister, betreffend Gesamtmehreinnahmen des Bundes:

Wie hoch waren die Gesamtmehreinnahmen, die der Bund im Jahre 1964 erzielt hat?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. Schmitz: Herr Abgeordneter! Dem Finanzministerium liegen zur Beurteilung der voraussichtlichen Gesamtmehreinnahmen im Jahre 1964 nur die vorläufigen Monatserfolge der Monate Jänner bis Dezember 1964 vor.

Die Erfolgswahlen aus buchmäßigen Durchführungen, die noch den Bundeshaushalt betreffen, werden dem Bundesministerium für Finanzen erst am 15. Februar übermittelt. Dadurch können sich alle in der nun folgenden Antwort angeführten Beträge noch ändern. Vorläufig ergibt jedoch die ordentliche Gebarung Gesamtmehreinnahmen von 1459 Millionen Schilling. Diesen Mehreinnahmen stehen in der ordentlichen Gebarung allein beim Personalaufwand Mehraufwendungen von 670 Millionen Schilling gegenüber. Weiters mußte aus diesen Mehreinnahmen der budgetierte Abgang der ordentlichen Gebarung von 529 Millionen Schilling gedeckt werden. Der verbleibende Mehreinnahmenbetrag diente zusammen mit Ausgabenersparungen der Bedeckung von Mehrausgaben auf Grund von gesetzlichen Verpflichtungen, wie zum Beispiel Arbeitslosenversicherung, Sozialversicherung, Kriegsopferversorgung, Studienbeihilfe und ähnliches.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Migsch: Herr Minister! Jedenfalls haben Sie Mehreinnahmen von etwa 1,5 Milliarden Schilling zu erwarten gehabt. Da Politik Vorausdenken und nicht Registrieren des Buchhalters im nachhinein sein soll und Sie bereits im Juni von den Fachexperten des Beirates, aber auch durch ein Schreiben des Herrn Vizekanzlers darauf aufmerksam gemacht worden sind, daß die Einnahmenentwicklung Mehreinnahmen von etwa 1,5 Milliarden bringen wird, darf ich Sie fragen, aus welchen Gründen Sie, Herr Finanzminister, die Bindungen das ganze letzte Halbjahr aufrechterhalten haben.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. Schmitz: Die optimistischen Prognosen haben die Mehreinnahmen des laufenden Jahres mit 1,8 Milliarden beziffert. Es handelt sich dabei zum Teil um Fachleute, die Sie auch zitiert haben; aber nicht alle waren übereinstimmend der Meinung. Wir müssen alle sehr froh sein, daß wir nicht schon auf Grund dieser Prognosen finanziell disponiert haben, denn dann hätten wir tatsächlich fast eine halbe Milliarde Schilling zuviel ausgegeben. Der Finanzminister hat die Verpflichtung, einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen; daher hat eine vorsorgliche Haushaltspolitik dafür zu sorgen, daß der Ausgleich tatsächlich erreicht wird. Diese Zahl von 1,4 Milliarden hat sich vor allem in den letzten Dezembertagen noch beträchtlich erhöht; ich glaube, es waren rund 300 Millionen. Das sind Eingänge, die unberechenbar sind und die von verschiedenen Gesichtspunkten abhängen, so etwa eine Überweisung aus Deutschland von 90 Millionen, die völlig unerwartet kam und die man auch nicht abweisen konnte. Eine vorsorgliche Finanzpolitik mußte damit rechnen, daß diese Mehreinnahmen der letzten Tage nicht hundertprozentig eintreffen.

Aber ich weiß, worauf Sie anspielen, Herr Abgeordneter. Sie meinen die Frage der Auffassung der Bindungen. Um nicht aus dieser, wie ich glaube, sorgfältigen Verwaltung des Budgets vielleicht im nachhinein Überschüsse entstehen zu lassen, die vorher mit Recht zur Erfüllung der Budgetansätze verwendet werden, haben wir von der haushaltsrechtlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht, daß noch bis zum 31. Jänner Verbindlichkeiten erfüllt werden können, die im Vorjahr entstanden sind. Die Ressorts haben das gewußt, haben sich auch darauf eingestellt, sodaß tatsächlich noch im Jänner sämtliche Bindungen des Ordinariums aufgehoben werden konnten. Unter Herbeiführung des Ausgleiches des Budgetordinariums und ohne Verlust für die Ressorts konnten also in den letzten Tagen des Monats Jänner alle Zahlungen liquidiert werden, was eine restlose Einlösung der Bindungen im Ordinarium möglich gemacht hat.

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Migsch: Herr Finanzminister! Sie haben aber diese Bindungen für das Extraordinarium im Betrage von 436 Millionen Schilling nicht aufgehoben. Diese haben sich nun in Kürzungen verwandelt. Ich darf Sie aufmerksam machen: Obwohl nach der Kreditlage ...

Präsident: Das ist schon eine neue Frage, Herr Abgeordneter!

Abgeordneter Dr. Migsch: Obwohl freie Produktionskapazitäten vorhanden waren — siehe Simmering-Graz-Pauker —, haben Sie diese Kürzungen verfügt. War Ihnen dabei bewußt, daß Sie zu Kürzungen kein verfassungsmäßiges Recht haben?

Präsident: Herr Abgeordneter! Diese Zusatzfrage sprengt ja den Rahmen Ihrer ursprünglichen Anfrage.

Bundesminister für Finanzen Dr. Schmitz: Ich möchte sie gerne beantworten.

Abgeordneter Dr. Migsch: Ich hätte sie in einem Satz formulieren können, er wäre sehr umständlich geworden.

Präsident: Man muß auf die formale Seite achten, Herr Kollege! Der Herr Minister will aber freiwillig darauf antworten.

Bundesminister für Finanzen Dr. Schmitz: Ich bin mir bewußt, nicht nur das Recht, sondern auch die Verpflichtung gehabt zu haben, die Bindungen aufrechtzuerhalten, um den Haushaltsausgleich herbeizuführen. Das ging aus dem Verfassungsgesetz, das mit Jahresende abgelaufen ist, eindeutig hervor. Ich habe mich dieser Aufgabe unterzogen, obwohl sie sehr undankbar war und sich auch jetzt, wie man sieht, als undankbar erweist, weil ich es für meine Verpflichtung gehalten habe, dies zu tun.

Ich darf noch einen Satz dazu sagen, Herr Abgeordneter! Wenn Sie glauben, daß die Simmering-Graz-Pauker-Misere etwas mit den Bindungen zu tun hat, bedarf es meiner Meinung nach keiner weiteren Begründung mehr, daß dieser Gesichtspunkt nicht zutrifft.

Präsident: Anfrage 837/M des Herrn Abgeordneten Moser (SPÖ) an den Herrn Finanzminister, betreffend Beschlagnahme eines Goldarmbandes:

Mit welchem Recht wird das von Frau Erna Drescher, Graz, Kalvarienbergstraße 44, nachweisbar in Österreich ordnungsgemäß gekaufte Goldarmband, Länge 21 cm, Breite 2,5 cm, Gewicht 50 Gramm, Wert 1900 S, welches auf der Rückreise von Frau Drescher vom Urlaub aus Italien vom Zollamt Thörl/Maglern am 21. Juni 1964 beschlagnahmt wurde, vom Zollamt Klagenfurt, Abteilung für Strafsachen, nicht an Frau Drescher ausgefolgt?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. Schmitz: Das Goldarmband, von dem in der Anfrage die Rede ist, war nicht ordnungsgemäß punziert. Die Inhaberin des Juweliergeschäftes in Wien, in dem Frau Drescher dieses Armband gekauft haben will, stellte gegenüber der Zollbehörde diesen Verkauf in Abrede. Es bestand daher der begründete Verdacht, daß Frau Drescher dieses Armband nach Österreich

Bundesminister Dr. Schmitz

eingeschmuggelt oder hier unter Umständen einer Abgabehelerei erworben hat.

Wegen des für das Zollamt Klagenfurt als Finanzstrafbehörde erster Instanz eingetretenen Beweisnotstandes wurde das Armband aber schließlich freigegeben und die Ausfolgung veranlaßt.

Präsident: Danke, Herr Minister.

Anfrage 855/M des Herrn Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Scheuch (*FPÖ*) an den Herrn Landwirtschaftsminister, betreffend Ausbruch von Milzbrand:

Zu welchem Ergebnis führten die Untersuchungen über den Ausbruch von Milzbrand im bundeseigenen Babymilch-Erzeugungsbetrieb „Fohlenhof“ bei Wiener Neustadt?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Dr. **Schleinzer:** Am 24. Jänner erkrankte in der Bundesversuchswirtschaft „Fohlenhof“ bei Wiener Neustadt eine Kuh, die noch vor dem Eintreffen des Tierarztes notgeschlachtet werden mußte. Bei der Besichtigung der notgeschlachteten Kuh konnten noch keine Erscheinungen festgestellt werden, die einen Verdacht auf Milzbrand gerechtfertigt hätten. Bei der anschließend sofort durchgeführten Sektion im städtischen Schlachthof in Wiener Neustadt wurde der Milzbrandverdacht bestätigt. Der sogleich nach Wiener Neustadt entsandte Direktor der Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung in Mödling hat im Labor des Veterinärarnes in Wiener Neustadt die erste Diagnose überprüft und den Verdacht bestätigt.

Da im Gebiet von Wiener Neustadt bisher Milzbrandfälle nicht aufgetreten sind, muß vermutet werden, daß dieser Milzbrandfall auf zugekaufte Futtermittel zurückzuführen ist. Die im Betrieb verwendeten Futtermittel wurden sogleich von der Bundesversuchsanstalt für Tierseuchenbekämpfung in Mödling untersucht. Bei dieser Untersuchung konnten keine Milzbranderreger festgestellt werden.

Ein weiterer Milzbrandfall ist nicht aufgetreten.

Eine Schutzimpfung der übrigen Tiere hat stattgefunden.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dipl.-Ing. Dr. **Scheuch:** Herr Minister! Sie haben ausgeführt, daß kein zwingender Zusammenhang der Importfuttermittel mit dem Milzbrandausbruch bestehen muß, daß aber immerhin ein erheblicher Grad von Wahrscheinlichkeit dafür spricht.

Nach unserem Futtermittelgesetz aus dem Jahre 1952 beziehungsweise der Durchführungsverordnung aus dem Jahre 1957 sind

diese Importfuttermittel, wie zum Beispiel die Eiweißkuchen aus Peru, nur deklarationspflichtig, das heißt, daß unsere landwirtschaftlich-chemische Bundesversuchsanstalt nur eine Qualitätskontrolle des Nährwertes vorgenommen hat. Andererseits wissen wir, daß eine bakteriologische Untersuchung weder der animalischen noch der pflanzlichen Importfuttermittel erfolgt.

Ich darf an Sie, Herr Minister, folgende Frage richten: Halten Sie die im gegenwärtigen österreichischen Futtermittelgesetz und in dessen Durchführungsverordnung festgelegten Kontrollmaßnahmen für ausreichend, daß mit dem Import von ausländischen animalischen und pflanzlichen Futtermitteln eine Einschleppung von gefährlichen Tierseuchen, die auch auf den Menschen übertragbar sind, nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen wird?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Dr. **Schleinzer:** Dazu ist folgendes festzustellen: Wir müssen zwischen Futtermitteln tierischen und pflanzlichen Ursprunges unterscheiden. Soweit es sich um Futtermittel tierischen Ursprunges handelt, ist ein veterinärpolizeiliches Ursprungszeugnis mit dem Nachweis der Herstellung und Entstammung aus seuchenfreien Gebieten notwendig. Tierische Futtermittel müssen beim Import angemeldet werden, sie sind anmeldungspflichtig. Diese Importe werden auch auf ihre ordnungsgemäßen veterinärpolizeilichen Ursprungszeugnisse hin überprüft. Eine weitergehende Überprüfung scheint mir nicht durchführbar und praktisch nicht möglich zu sein.

Im Fall von Wiener Neustadt hat es sich nicht um tierische, sondern ausschließlich um zugekaufte pflanzliche Futtermittel gehandelt. Pflanzliche Futtermittel werden als Mischfutter primär zwar auf ihre Qualität, nicht aber bakteriologisch untersucht. Ich halte eine bakteriologische Untersuchung auch technisch-organisatorisch für ausgeschlossen.

Präsident: Danke, Herr Minister.

Anfrage 850/M des Herrn Abgeordneten Ing. Helbich (*ÖVP*) an den Herrn Handelsminister, betreffend Grundflächen zur Errichtung der Autobahn:

Inwieweit ist die Bezahlung der Kaufpreisereste für die zur Errichtung der Autobahn vor dem Jahre 1945 erworbenen Grundflächen bereits fortgeschritten?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. **Bock:** Bei der Abrechnung für Grundflächen, die für die Autobahn in Anspruch

Bundesminister Dr. Bock

genommen worden sind, sind zwei Gruppen zu unterscheiden:

Zunächst sind es die Grundflächen, die seinerzeit von den Reichsautobahnen eingelöst wurden und wo die Autobahnarbeiten baulich fertiggestellt sind. In dieser Gruppe sind rund 95 Prozent aller Abrechnungsfälle vollkommen erledigt. Die restlichen 5 Prozent sind deshalb nicht erledigt, weil juristische Voraussetzungen hiefür noch nicht erfüllt sind. Bei Einleitung eines Kommissierungsverfahrens zum Beispiel kann erst dann ausbezahlt werden, wenn dieses Verfahren abgeschlossen ist.

Für die Grundstückflächen, auf denen derzeit gearbeitet wird oder in Zukunft gearbeitet werden soll, gilt ähnliches. Hier ist festzustellen, daß rund 50 Prozent dieser Grundflächen grundbücherlich abgeschlossen und daher auch ausbezahlt sind. Die restlichen 50 Prozent sind aus verschiedenen Gründen grundbücherlich noch nicht abgeschlossen, nicht zuletzt auch aus dem angeführten Grund der Kommissierung. Sie können endgültig erst abgerechnet werden, bis die grundbücherlichen Eintragungen abgeschlossen sind.

Präsident: Anfrage 841/M des Herrn Abgeordneten Erich Hofstetter (*SPÖ*) an den Herrn Handelsminister, betreffend Novelle zum Außenhandelsgesetz:

Da das Handelsministerium kürzlich eine Novelle zum Außenhandelsgesetz zur Begutachtung ausgesandt hat, die auf den Änderungen basiert, die sich aus der 2. und 3. Zolltarifgesetznovelle ergeben, frage ich, warum man diese Novellierung nicht benützt, um die Genehmigungslisten in der Aus- und Einfuhr wesentlich einzuschränken.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. Bock: Das Handelsministerium hat am 30. November 1964 den entsprechenden Gesetzentwurf, eine Novelle zum Außenhandelsgesetz, zur Begutachtung ausgesendet. Dieser Entwurf sieht bereits die Streichung solcher Positionen aus der Bewilligungsliste für die Ausfuhr vor, bei denen die weitere Aufrechterhaltung der Genehmigungspflicht nicht mehr als notwendig erachtet wird.

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens haben sowohl die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft als auch das Bundesministerium für soziale Verwaltung sowie der Österreichische Arbeiterkammertag Vorschläge für eine weitere Reduzierung bewilligungspflichtiger Waren für die Ausfuhr übermittelt. Diese Vorschläge werden derzeit im Ministerium geprüft.

Andererseits hat jedoch auch das Bundesministerium für Inneres in seiner Stellungnahme ein Mitspracherecht beim Export von Rind- und Schweinefleisch beantragt, das damit begründet wird, daß die im Interesse einer ausreichenden Inlandversorgung durchgeführten Beschränkungen des Exports von lebenden Schweinen und Rindern durch Fleischexporte zumindest teilweise zunichte gemacht werden.

Da das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft jegliche weitergehenden Konzessionen auf diesem Gebiet ablehnt, andererseits das Innenministerium seine Zustimmung zu den vorgeschlagenen Änderungen der Novelle von der Berücksichtigung seiner Wünsche seitens der Landwirtschaft abhängig macht, kann derzeit nicht abgesehen werden, in welchem Umfang die geplante großzügige Einschränkung der Bewilligungspflicht durchgeführt werden kann.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Erich Hofstetter: Herr Minister! Dürfen wir der Erwartung Ausdruck verleihen, daß Sie Ihr Möglichstes tun werden, um von den Ausfuhr- und Einfuhrgenehmigungslisten weitere Abstriche durchzuführen?

Präsident: Herr Minister, bitte.

Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. Bock: Ich kann nur wiederholen, was ich hier gesagt habe: Ich bin darauf angewiesen, die Zustimmung aller Bundesministerien zu erlangen, bevor ich mit dem Gesetzentwurf in den Ministerrat gehen kann. Zunächst müssen die vorliegenden, weit auseinandergehenden Auffassungen zwischen dem Landwirtschaftsministerium und dem Innenministerium bereinigt werden, bis es mir überhaupt möglich ist, einen Überblick über die Reduzierungen zu geben.

Präsident: Letzte Anfrage 851/M des Herrn Abgeordneten Dr. Fiedler (*ÖVP*) an den Herrn Handelsminister, betreffend Anzeige einer Fahrtrichtungsänderung:

Ist es nun richtig, daß nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung die Lenker einspuriger Fahrzeuge eine Fahrtrichtungsänderung während des gesamten Abbiegevorganges ununterbrochen anzuzeigen haben, wie dies in der im September vorigen Jahres ausgestrahlten Fernsehsendung „Verkehrsrundschau“ behauptet wurde?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. Bock: Gemäß § 11 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung 1960 in der Fassung der Novelle 1964 hat der Lenker eines Fahrzeuges die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung oder den bevorstehenden Wechsel des

Bundesminister Dr. Bock

Fahrstreifens so rechtzeitig anzuzeigen, daß sich andere Straßenbenützer auf den angezeigten Vorgang einstellen können. Er hat die Anzeige zu beenden, wenn er sein Vorhaben ausgeführt hat oder von ihm Abstand nimmt. Diese angeführte Bestimmung enthält demnach zwei verschiedene Tatbestände, nämlich die rechtzeitige Anzeige einer Fahrtrichtungsänderung und die Beendigung einer solchen Anzeige.

Der Lenker eines einspurigen Fahrzeuges hat somit die beabsichtigte Änderung der Fahrtrichtung nur so lange anzuzeigen, daß sich andere Straßenbenützer auf die Richtungsänderung einstellen können. Er muß aber keineswegs ununterbrochen die Richtungsänderung anzeigen. Wird aber die Richtungsänderung während des gesamten Abbiegevorganges angezeigt, wie dies bei Fahrzeugen mit mechanischer Anzeigevorrichtung die Regel ist, so ist diese Anzeige jedenfalls zu beenden, wenn die im zweiten Satz des § 11 genannten Voraussetzungen vorliegen. Eine andere Auslegung kann diese Bestimmung nicht enthalten.

Die in der Fernsehsendung „Verkehrsrundschau“ vom 10. September 1964 im Bild dargestellte und im Kommentar ausgeführte Meinung, daß nach dem Inkrafttreten der Straßenverkehrsordnungsnovelle 1964 am 1. Oktober 1964 die Lenker einspuriger Fahrzeuge eine Richtungsänderung während des gesamten Abbiegevorganges ununterbrochen anzuzeigen hätten, ist daher nicht begründet.

Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau hat dem Österreichischen Rundfunk — Fernsehen schon mit Schreiben vom 24. November 1964 seine Rechtsauffassung bekanntgegeben und ersucht, im gleichen Rahmen eine aufklärende Berichtigung zu veranlassen, weil es für die Verkehrssicherheit zweifellos sehr abträglich wäre, wenn durch Fernsehsendungen weite Kreise der Bevölkerung in Angelegenheiten der Straßenverkehrsregeln falsch unterrichtet werden. Soweit dem Bundesministerium aber bekannt ist, hat das Österreichische Fernsehen bisher eine entsprechende Berichtigung nicht ausgestrahlt und auf das Schreiben des Bundesministeriums bisher keine Antwort gegeben.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Dr. Fiedler:** Herr Bundesminister! Sind Sie bereit, diese Erwiderung der Österreichischen Rundfunkgesellschaft noch einmal in Erinnerung zu bringen? Im übrigen danke ich für die ausführliche Aufklärung.

Präsident: Herr Minister, bitte.

Bundesminister für Handel und Wiederaufbau **Dr. Bock:** Im allgemeinen bin ich gewohnt,

nur einmal ein Ersuchen zu stellen. Wenn es aus welchen Gründen immer abgelehnt wird, pflege ich es nicht zu wiederholen. Aber vielleicht ist die heutige Debatte im Hohen Hause Anlaß, daß das Fernsehen zu dieser Frage doch Stellung nimmt.

Präsident: Ich danke, Herr Minister.

Die Fragestunde ist beendet.

Seit der letzten Haussitzung sind zwei schriftliche Anfragebeantwortungen eingelangt, die den Antragstellern zugegangen sind. Diese Anfragebeantwortungen wurden auch vervielfältigt und an alle Abgeordneten verteilt.

Ich ersuche den Schriftführer, Herrn Abgeordneten Machunze, um die Verlesung des Einlaufes.

Schriftführer **Machunze:** Von der Bundesregierung ist folgende Vorlage eingelangt:

Bundesgesetz über die Umwandlung der Bundesschuld bei der Oesterreichischen Nationalbank in Bundesschatzscheine zur Förderung des Geldmarktes (Geldmarkt-Schatzscheingesez) (603 der Beilagen).

Ferner ist eingelangt ein Bericht des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten, betreffend die III. Internationale Konferenz der Vereinten Nationen über die friedliche Nutzung der Kernenergie in Genf vom 31. August bis 9. September 1964.

Es werden zugewiesen:

603 dem Finanz- und Budgetausschuß;

der Bericht des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten dem Außenpolitischen Ausschuß.

Präsident: Im Einvernehmen mit den Parteien schlage ich vor, hinsichtlich des Berichtes des Ausschusses für soziale Verwaltung zur Apothekengesetznovelle von der 24stündigen Auflagefrist Abstand zu nehmen. Würde mein Vorschlag keine Zustimmung finden, so könnte dieser Punkt in der heutigen Sitzung nicht behandelt werden.

Ich bitte daher jene Damen und Herren, die meinem Vorschlag — von der 24stündigen Auflagefrist des Ausschußberichtes zu Punkt 1 der heutigen Tagesordnung Abstand zu nehmen — ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Es ist mir ferner der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 2, 3 und 4 der heutigen Tagesordnung unter einem abzuführen. Es sind dies die Berichte des Handelsausschusses über

den Antrag der Abgeordneten Kostroun und Genossen (140/A), betreffend die Novellie-

Präsident

zung der Wirtschaftstreuhand-Berufsordnung, und über den Antrag der Abgeordneten DDr. Neuner und Genossen (149/A), betreffend die Novellierung der Wirtschaftstreuhand-Berufsordnung (600 der Beilagen),

den Antrag der Abgeordneten DDr. Neuner und Genossen (148/A), betreffend die Novellierung des Wirtschaftstreuhand-Kammergesetzes (601 der Beilagen), und

den Antrag der Abgeordneten DDr. Neuner und Genossen (150/A), betreffend die Novellierung der Wirtschaftstreuhand-Disziplinarordnung (602 der Beilagen).

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, wird zuerst der Berichtstatter seine drei Berichte geben, sodann wird die Debatte über alle drei Punkte unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich — wie immer in solchen Fällen — getrennt.

Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Die Debatte über die Punkte 2 bis 4 wird daher unter einem vorgenommen.

1. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (594 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Apothekengesetz abgeändert wird (Apothekengesetznovelle 1964) (607 der Beilagen)

Präsident: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Apothekengesetznovelle.

Berichtstatter ist der Herr Abgeordnete Moser. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichtstatter **Moser:** Hohes Haus! Mit Rücksicht darauf, daß hinsichtlich der Neuerrichtung von öffentlichen Apotheken in ländlichen Gebieten ein Zurückbleiben hinter den sonstigen Entwicklungstendenzen zu verzeichnen ist, wurden Untersuchungen nach den Ursachen dieser Erscheinung angestellt. Dabei hat sich herausgestellt, daß vor allen Dingen das bisherige Erfordernis einer fünfzehnjährigen Vorpraxis zur Erlangung einer Neukonzession das größte Hindernis darstellt. Das ist aber auch die wesentliche Ursache des Mangels an ausreichenden pharmazeutischen Nachwuchskräften.

Eine Verdichtung des Netzes an öffentlichen Apotheken wäre aber gerade in ländlichen Bereichen sehr erwünscht. Um das zu bewirken und um einen Anreiz zu bieten, müßte daher das vorerwähnte Haupthindernis beseitigt werden.

Die gegenständliche Regierungsvorlage trägt diesem Gedanken Rechnung. So soll in Hinblick bei der Neuerrichtung einer Apotheke in einem Ort, in dem sich noch keine Apotheke

befindet, das Erfordernis der fachlichen Tätigkeit mit fünf Jahren bestimmt werden. In Orten aber, wo sich schon eine Apotheke befindet, soll eine zehnjährige fachliche Tätigkeit verlangt werden.

Mit der Herabsetzung der erforderlichen Dauer der fachlichen Tätigkeit auf fünf Jahre kann aber auch eine Aufhebung bisheriger Anrechnungsmöglichkeiten verwandter Beschäftigungen verbunden werden, weil dies wegen der Kürze der Vorpraxiszeit nicht mehr erforderlich ist. Die Anrechnungsmöglichkeit soll hingegen bei der zehnjährigen Praxisvoraussetzung bestehen bleiben.

Die bisherigen Vorschriften des § 3 a, die eine bevorzugte Anrechnung von pharmazeutischen Tätigkeiten ehemaliger Volksdeutscher vorgesehen haben, erwiesen sich bei der Prüfung durch den Verfassungsdienst als überaus bedenklich und sollen daher eliminiert werden.

Des weiteren besagen die bisherigen Bestimmungen, daß nach dem Tode eines Konzessionsinhabers eine Apotheke durch einen Deszendenten weiterbetrieben werden kann, bis dieser die Eignung zum selbständigen Betriebe erlangt hat, längstens jedoch, bis er das 30. Lebensjahr erreicht hat. Durch die Verlängerung der Schul- und Hochschulausbildung sowie die Absolvierung des Präsenzdienstes kann aber von vielen Deszendenten diese Begünstigung nicht in Anspruch genommen werden. Es erweist sich daher als notwendig, die Altersgrenze auf 35 Jahre hinaufzusetzen. Das sieht auch die Vorlage vor.

Mit Artikel II sollen Rechtsvorschriften, die durch die Änderungen in dieser Novelle überholt sind, aufgehoben werden.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat diese Vorlage beraten und ergänzend beschlossen, als Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes den 1. Juni 1965 vorzuschlagen und den Kurztitel der Regierungsvorlage, die am 30. Dezember 1964 übermittelt wurde, auf „Apothekengesetznovelle 1965“ zu ändern, weil wir erst heute imstande sind, diese Vorlage zu beraten.

Mit diesen Abänderungen hat der Ausschuß für soziale Verwaltung die Vorlage einstimmig genehmigt. Namens dieses Ausschusses stelle ich daher den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf mit den vom Ausschuß beschlossenen Änderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, bitte ich den Herrn Präsidenten, General- und Spezialdebatte unter einem abführen zu lassen.

Präsident: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir gelangen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit den vom Ausschuß beschlossenen Abänderungen — mit dem Kurztitel „Apothekengesetz-novelle 1965“ — in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

2. Punkt: Bericht des Handelsausschusses über den Antrag der Abgeordneten Kostroun und Genossen (140/A), betreffend die Novellierung der Wirtschaftstrehänder-Berufsordnung, und über den Antrag der Abgeordneten DDr. Neuner und Genossen (149/A), betreffend die Novellierung der Wirtschaftstrehänder-Berufsordnung (600 der Beilagen)

3. Punkt: Bericht des Handelsausschusses über den Antrag der Abgeordneten DDr. Neuner und Genossen (148/A), betreffend die Novellierung des Wirtschaftstrehänder-Kammergesetzes (601 der Beilagen)

4. Punkt: Bericht des Handelsausschusses über den Antrag der Abgeordneten DDr. Neuner und Genossen (150/A), betreffend die Novellierung der Wirtschaftstrehänder-Disziplinarordnung (602 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen nunmehr zu den Punkten 2 bis einschließlich 4 der heutigen Tagesordnung, über die beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen. Es sind dies:

Antrag der Abgeordneten Kostroun und Genossen (140/A), betreffend die Novellierung der Wirtschaftstrehänder-Berufsordnung, und Antrag der Abgeordneten DDr. Neuner und Genossen (149/A), betreffend die Novellierung der Wirtschaftstrehänder-Berufsordnung,

Antrag der Abgeordneten DDr. Neuner und Genossen (148/A), betreffend die Novellierung des Wirtschaftstrehänder-Kammergesetzes, und

Antrag der Abgeordneten DDr. Neuner und Genossen (150/A), betreffend die Novellierung der Wirtschaftstrehänder-Disziplinarordnung.

Ich gebe bekannt, daß ein gemeinsamer Antrag der Abgeordneten Griebner, Kostroun und Genossen vorliegt, der genügend unterstützt ist und daher zur Debatte steht. Ich ersuche den Schriftführer, Herrn Abgeordneten Machunze, um die Verlesung des Antrages.

Schriftführer Machunze:

Die im Handelsausschuß beschlossene Änderung des § 71 Wirtschaftstrehänder-Berufsordnung entspricht nicht ganz den im Ausschußbericht zum Ausdruck gekom-

menen Absichten hinsichtlich der Klarstellung der Befugnisse der Berufsvertretungskörperschaften. Es war zum Beispiel nicht beabsichtigt, eine Befugnis zur Hilfs- und Beistandsleistung dieser Körperschaften im gerichtlichen Finanzstrafverfahren zu begründen.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher den

Antrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der Bericht des Handelsausschusses über die Novellierung der Wirtschaftstrehänder-Berufsordnung (600 d. B.) wird abgeändert wie folgt:

1. Artikel I Z. 36 entfällt.
2. Artikel I Z. 37 wird Artikel I Z. 36 und soll lauten wie folgt:

„Dem § 71 Abs. 1 ist folgender 3. Satz anzufügen: ‚Berufsvertretungskörperschaften des öffentlichen Rechts sind auch befugt, Hilfe und Beistand auf dem Gebiete des verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahrens für ihre Mitglieder zu leisten.‘“
Soweit der Wortlaut des Antrages.

Präsident: Berichterstatter zu den vorliegenden Punkten ist der Herr Abgeordnete Dr. Fiedler. Ich ersuche ihn nunmehr um seine drei Berichte.

Berichterstatter Dr. Fiedler: Hohes Haus! Punkt 2 betrifft den Bericht des Handelsausschusses über den Antrag der Abgeordneten Kostroun und Genossen, betreffend die Novellierung der Wirtschaftstrehänder-Berufsordnung, und über den Antrag der Abgeordneten DDr. Neuner und Genossen, betreffend die Novellierung der Wirtschaftstrehänder-Berufsordnung.

In der Sitzung des Nationalrates vom 11. Dezember 1964 haben die Abgeordneten Kostroun, Müller und Genossen einen Antrag, betreffend die Novellierung der Wirtschaftstrehänder-Berufsordnung, eingebracht. In der Sitzung des Nationalrates vom 20. Jänner 1965 haben die Abgeordneten DDr. Neuner, Prinke, Mitterer, Griebner, Dr. Tončić-Sorinj und Genossen ebenfalls einen Antrag, betreffend die Novellierung der Wirtschaftstrehänder-Berufsordnung, gestellt. Da die beiden Anträge denselben Gegenstand betreffen, hat sie der Handelsausschuß in seiner Sitzung am 22. Jänner 1965 gemeinsam in Verhandlung genommen.

Den Anträgen liegt folgende Regelung zugrunde:

Die in der Wirtschaftstrehänder-Berufsordnung, BGBl. Nr. 125/1955, verankerte Berufsbezeichnung „Helfer in Buchführungs-

Dr. Fiedler

und Steuersachen“, die durch die Wirtschaftstreuhand-Berufsordnung an Stelle der vor dem 1. September 1955 geltenden Berufsbezeichnungen „Helfer in Steuersachen“ beziehungsweise „Helfer in Buch- und Steuersachen“ trat, wurde von den Angehörigen dieser Berufsgruppe schon seit eh und je als nicht befriedigend empfunden, da sie zuwenig die beratende Tätigkeit dieser Berufsangehörigen zum Ausdruck brachte. Schon anlässlich der Beratungen der Wirtschaftstreuhand-Berufsordnung wurde versucht, eine entsprechende Berufsbezeichnung für die Angehörigen dieser Berufsgruppe zu finden. Ähnliche Bestrebungen führten auch in der Bundesrepublik Deutschland zu einer Abänderung der dort noch länger in Geltung gestandenen Berufsbezeichnung „Helfer in Buch- und Steuersachen“.

Obwohl die Wirtschaftstreuhand-Berufsordnung auf dem abgabenrechtlichen Sektor sowohl den Buchprüfern als auch den Wirtschaftsprüfern keine umfangreicheren Befugnisse zugesteht als den Helfern in Buchführungs- und Steuersachen, dürfen sich Wirtschaftsprüfer und Buchprüfer zusätzlich als „Steuerberater“ bezeichnen.

Diese Diskriminierung soll nunmehr dadurch ein Ende finden, daß an Stelle der Berufsbezeichnung „Helfer in Buchführungs- und Steuersachen“ für die Angehörigen dieser Berufsgruppe die Berufsbezeichnung „Steuerberater“ tritt. Daraus ergibt sich folgerichtig auch eine Änderung der Berufsgruppenbezeichnung der Berufsgruppe der Helfer in Buchführungs- und Steuersachen in „Steuerberater“. Infolge dieser Änderungen ist auch eine Änderung der Berufs- und Berufsgruppenbezeichnungen der Wirtschaftsprüfer und Buchprüfer in „Wirtschaftsprüfer und Steuerberater“ und „Buchprüfer und Steuerberater“ erforderlich. Es müssen daher die betreffenden Gesetzesbestimmungen geändert werden. Außerdem müssen die erforderlichen Übergangsbestimmungen (Artikel II) geschaffen werden.

In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten DDr. Neuner und Kostroun das Wort.

Im Zuge der Beratung hat der Ausschuß auf Antrag der Abgeordneten Dr. Fiedler und Kostroun eine Abänderung, betreffend § 71 Wirtschaftstreuhand-Berufsordnung, beschlossen. Durch diese Abänderung soll klar gestellt werden, daß eine Erweiterung der Befugnisse der Berufsvertretungskörperschaften des öffentlichen Rechts nicht eintreten, sondern das bestehende Beistandsrecht der genannten Körperschaften auch auf dem Ge-

bierte des Finanzstrafrechtes bestätigt werden soll.

Bei der Abstimmung hat der Ausschuß den Entwurf in der dem Bericht beigedruckten Fassung einstimmig angenommen.

Der Handelsausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem dem Bericht angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Der nunmehr eingebrachte und vom Schriftführer zur Verlesung gebrachte Antrag wird von mir unterstützt; ich trete ihm bei.

Der 3. Punkt der Tagesordnung betrifft den Bericht des Handelsausschusses über den Antrag der Abgeordneten DDr. Neuner und Genossen, betreffend Novellierung des Wirtschaftstreuhand-Kammergesetzes.

Die Abgeordneten DDr. Neuner, Prinke, Mitterer, Griebner, Dr. Tončić-Sorinj und Genossen haben in der Sitzung des Nationalrates am 20. Jänner 1965 den genannten Initiativantrag eingebracht.

Die beantragte Abänderung der Berufsbeziehungsweise Berufsgruppenbezeichnungen macht folgerichtig in gleicher Weise eine Abänderung des Wirtschaftstreuhand-Kammergesetzes, BGBl. Nr. 20/1948, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1955 über einige Abänderungen des Wirtschaftstreuhand-Kammergesetzes (Wirtschaftstreuhand-Kammergesetznovelle, BGBl. Nr. 126/1955) notwendig. Der vorliegende Gesetzentwurf soll dieser Abänderung Rechnung tragen.

Der Handelsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 22. Jänner 1965 in Beratung gezogen. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten DDr. Neuner und Kostroun beteiligten, wurde der Gesetzentwurf in der dem Ausschußbericht beigedruckten Fassung einstimmig angenommen.

Der Handelsausschuß stellt durch mich den Antrag, der Nationalrat wolle dem dem Bericht angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Punkt 4 betrifft den Bericht des Handelsausschusses über den Antrag der Abgeordneten DDr. Neuner und Genossen, betreffend die Novellierung der Wirtschaftstreuhand-Disziplinarordnung.

Die beantragte Abänderung der Berufsbeziehungsweise Berufsgruppenbezeichnungen macht auch eine Änderung des Bundesgesetzes vom 14. Feber 1962 über die Ehrengerichtbarkeit für Wirtschaftstreuhand und Berufsanwärter (Wirtschaftstreuhand-Disziplinarordnung, BGBl. Nr. 63/1962) notwendig. Der vorliegende Gesetzentwurf soll dieser Abänderung Rechnung tragen.

Dr. Fiedler

Der Handelsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 22. Jänner 1965 in Beratung gezogen. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Neuner und Kostroun beteiligten, wurde der Gesetzentwurf in der dem Ausschußbericht begedruckten Fassung einstimmig angenommen.

Der Handelsausschuß stellt durch mich den Antrag, der Nationalrat wolle dem dem Bericht angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich bitte den Herrn Präsidenten, über alle drei Punkte General- und Spezialdebatte unter einem durchführen zu lassen.

Präsident: Der Berichterstatter beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem vorzunehmen. — Ein Einwand hiegegen wird nicht erhoben.

Wir gehen somit in die Debatte ein. Als erster zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dr. Broesigke. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. **Broesigke** (FPÖ): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Berufsstand der Wirtschaftstrehänder war zweifellos im Recht, wenn er den Standpunkt vertreten hat, daß in der bisherigen Berufsbezeichnung bei den einzelnen Sparten die beratende Tätigkeit in ungenügender Weise zum Ausdruck gekommen ist. Wir sind daher mit dem Gesetz, so wie es in den Initiativanträgen vorgesehen war, durchaus einverstanden, wenn es auch insofern einen kleinen Schönheitsfehler hat, als in § 9 Abs. 3, übernommen von dem Gesetz aus dem Jahre 1955, von der „Reifeprüfung einer mittleren Lehranstalt“ gesprochen wird, während es doch seit der Schulgesetzgebung des Jahres 1962 eine solche Reifeprüfung überhaupt nicht mehr gibt. Dies wäre aber kein Grund dafür gewesen, sich zu dieser Vorlage zum Wort zu melden.

Von entscheidender Bedeutung ist jedoch, daß im Ausschuß insofern eine Ergänzung vorgenommen worden ist, als dort vorgesehen wurde, daß in § 71 Abs. 1 der Wirtschaftstrehänder-Berufsordnung eine Streichung erfolgt und laut Punkt 37 in Artikel I dieser Vorlage ein dritter Satz angefügt wird. Es handelt sich hier um das Beratungs- und Vertretungsrecht der Berufsvertretungskörperschaften des öffentlichen Rechtes.

Die ursprüngliche Fassung des § 71 Abs. 1 sah vor, daß das Beratungsrecht von Behörden und von Berufsvertretungskörperschaften unberührt bleibt, insoweit sie es bisher besitzen, das heißt also, als es nach den Abgabenverfahrensgesetzen beziehungsweise nach den betreffenden Kammergesetzen gegeben ist. Gegen diese Formulierung bestand kein Beden-

ken. Nun sollte dieser Satz aber herausgenommen und an Stelle dessen ein Vertretungsrecht der Berufskörperschaften in der Berufsordnung der Wirtschaftstrehänder verankert werden. Das ist ein Vorgang, der systematisch völlig verfehlt ist. Welche Rechte den Berufsvertretungskörperschaften des öffentlichen Rechtes, also den Kammern, zustehen, ist nicht in der Berufsordnung der Wirtschaftstrehänder festzulegen, sondern in den Kammergesetzen oder aber in der Abgabenordnung beziehungsweise im Finanzstrafgesetz. Da diese Formulierung in die Berufsordnung der Wirtschaftstrehänder aufgenommen wurde, sind dadurch verschiedene Stellen um ihre Begutachtungsmöglichkeit gekommen, und es wurde eine Erweiterung des Aufgabenbereiches der Kammern in dieses Gesetz eingeschmuggelt.

Hohes Haus! Es ist nicht richtig, wenn im Ausschußbericht gesagt wird, es sei hier nur eine „Klarstellung“ erfolgt. Es ist keine Klarstellung, sondern es ist eine Erweiterung der Rechte der betreffenden Berufsvertretungen. Diese Berufsvertretungen hatten nach der bisherigen Lage die Möglichkeit, ihre Mitglieder entsprechend zu beraten. Sie hatten aber — zumindest seit der Gesetzgebung des Finanzstrafgesetzes — nicht die Möglichkeit, in Finanzstrafsachen tätig zu werden; die Finanzämter haben dieser Rechtslage auch insofern Rechnung getragen, als sie vielfach in derartigen Fällen die Organe der Kammer nicht zugelassen haben. Das soll nun durch das vorliegende Gesetz saniert werden. Es ist also keine „Klarstellung“, daß, wie man hier schön sagt, die „Befugnisse der Berufsvertretungskörperschaften nicht erweitert“ werden, sondern es ist im Gegenteil eine Erweiterung dieser Befugnisse auf Kosten vor allem des Berufsstandes der Wirtschaftstrehänder.

Nun sind wir der Meinung, daß es grundsätzlich eine Fehlentwicklung ist, wenn sich die öffentliche Hand, in welcher Form immer, auf Kosten des einzelnen Staatsbürgers ausbreitet, ihre Befugnisse vermehrt, wenn sie dem einzelnen Staatsbürger Konkurrenz macht und dergleichen mehr. Wir sind grundsätzlich gegen eine Erweiterung der Befugnisse der öffentlichen Hand, in diesem Fall der Befugnisse der Berufsvertretungskörperschaften, auf Kosten der Betroffenen, also in erster Linie auf Kosten der Wirtschaftstrehänder und in zweiter Linie auf Kosten der anderen berufsmäßigen Parteienvertreter.

In solchen Fällen wird gewöhnlich eingewendet, daß das keine so wichtige Angelegenheit sei. Aber es scheint uns auch bei kleineren Dingen von grundsätzlicher Bedeutung, daß man auf einen Fehlweg hinweist.

Dr. Broesigke

Es kommt aber noch etwas dazu: Es ist ein wesentlicher Unterschied, ob öffentlich-rechtliche Körperschaften ihr Mitglied in verschiedenen Angelegenheiten seines Berufslebens, auch in steuerlichen Angelegenheiten, beraten oder ob sie ihn beraten bei seiner Verteidigung gegen den Strafanspruch des Staates, also der öffentlichen Hand. Hier hat die Berufsvertretungskörperschaft eine Doppelfunktion, die praktisch nicht vereinbar ist. Auf der einen Seite ist sie eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit allen Privilegien einer solchen, und auf der anderen Seite soll sie das einzelne Mitglied beraten, wie es sich gegenüber dem Strafanspruch des Staates erfolgreich durchsetzen kann. Das sind also Aufgaben, die eine Berufsvertretungskörperschaft gar nicht übernehmen soll und die ihr auch nicht vom Gesetz übertragen werden dürfen.

Ursprünglich, laut Ausschußbericht, war die Fassung viel weitergehend. Es hieß nämlich im vorgeschlagenen Text „Hilfe und Beistand auf dem Gebiete des Abgabenrechts und des Finanzstrafrechts“. Durch den Antrag, der vom Herrn Berichterstatter erwähnt wurde, ist das etwas eingeschränkt worden. Es heißt jetzt nur mehr „Hilfe und Beistand auf dem Gebiete des verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahrens“. Aber immerhin kommt auch dadurch klar zum Ausdruck, daß es sich — entgegen dem Text des Ausschußberichtes — um etwas Zusätzliches handelt.

Man darf auch nicht übersehen, daß jene Organe der Kammern, die auf diesem Gebiet tätig werden, nicht jene Voraussetzungen mitbringen, die die Wirtschaftstrehänder haben. Der Wirtschaftstrehänder hat eine lange Berufsausbildung, die im Gesetz vorgeschrieben ist; der Wirtschaftstrehänder haftet persönlich für den Schaden, den er durch einen schlechten Ratschlag anrichtet; er muß nach dem Gesetz auch gegen diese Haftpflicht versichert sein — alles Voraussetzungen, die bei einer Hilfe und bei einem Beistand, wie es hier heißt, durch die Berufsvertretungskörperschaften nicht gegeben sind.

Nun geht vielleicht die Entwicklung dahin, daß solche Körperschaften immer mehr Aufgaben und Befugnisse an sich ziehen. Vielleicht wird man sich auch einmal den Blinddarm dort operieren lassen, anstatt zu einem Arzt zu gehen, der die erforderliche Ausbildung genossen hat. Jedenfalls ist es aber eine Entwicklung, die nicht gut ist, eine Entwicklung, der entgegengetreten werden muß.

Vor allem aber ist es — und hier komme ich zum Ausgangspunkt zurück — ein falscher Weg, der hier begangen wurde. Wenn man den Kammern mehr Rechte geben will, dann

soll man es offen sagen, dann soll man die betreffenden Kammergesetze oder die Verfahrensvorschriften ändern. Man soll aber nicht sagen, wie es hier geschieht: Wir wollen ja nur etwas „klarstellen“. Man soll vor allem nicht sagen, man wolle klarstellen, daß keine Erweiterung der Befugnisse der Berufsvertretungskörperschaften eintreten soll, während im Gegenteil statt einer Klarstellung durch diese Gesetzesbestimmung tatsächlich eine Erweiterung beschlossen wird.

Auf der einen Seite wird also diese Vorlage den Wirtschaftstrehändern auf dem Gebiete der Berufsbezeichnung einen Fortschritt bringen, auf der anderen Seite wird sie einen weiteren Schritt auf dem Wege der Einengung der Befugnisse der einzelnen Staatsbürger zugunsten der Befugnisse der öffentlichen Hand darstellen.

Aus diesem Grunde halten wir die Punkte 1 bis 35 der Gesetzesvorlage in der Fassung des Ausschußberichtes für richtig und begrüßenswert. Dagegen sind die Punkte 36 und 37 in der Fassung des Ausschußberichtes beziehungsweise der Punkt 2 des Antrages der Abgeordneten Griebner, Kostroun und Genossen, der vom Herrn Berichterstatter erwähnt worden ist, abzulehnen.

Ich darf daher gemäß § 63 Abs. 6 der Geschäftsordnung den Herrn Präsidenten ersuchen, bei Artikel I der Vorlage eine getrennte Abstimmung vorzunehmen: einerseits über die Punkte 1 bis 35 der Fassung des Ausschußberichtes und andererseits über die Punkte 36 und 37 des Ausschußberichtes beziehungsweise den Punkt 2 des Zusatzantrages der Abgeordneten Griebner, Kostroun und Genossen.

Im übrigen werden wir den beiden weiteren Vorlagen unsere Zustimmung erteilen. (*Beifall bei der FPÖ.*)

Präsident: Dem Wunsch nach getrennter Abstimmung werde ich Rechnung tragen.

Als nächster zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Kostroun. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Kostroun** (SPÖ): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Schon im Jahre 1946 wurde im Zusammenhang mit den Verhandlungen zur Schaffung des Handelskammergesetzes an den Abgeordneten Doktor Migsch und an mich als die Vertreter der SPÖ die Frage herangetragen, ob, wie damals die Vertreter der ÖVP meinten, die Wirtschaftstrehänder als Gesamtberuf als Fachgruppe in die Handelskammerorganisation eingegliedert werden sollen oder aber ob man, wie es damals die Wirtschaftstrehänder bereits gewünscht

Kostroun

haben, für diesen Berufsstand angesichts seiner besonderen Stellung eine eigene Kammer vorsehen sollte.

Die Wirtschaftstrehänder führten das Argument ins Treffen, daß sie in der Wirtschaft eine eigene Stellung einnehmen und eine eigene Aufgabe zu erfüllen haben, weil sie auf der einen Seite die Vertrauenspersonen der Auftraggeber, also der Selbständigen der gewerblichen Wirtschaft, der freien Berufe oder der Landwirtschaft sind, andererseits für ihre berufliche Tätigkeit aber auch dem Staat gegenüber voll verantwortlich sind. Auf Grund dieser besonderen Situation und des besonderen Aufgabenbereiches der Wirtschaftstrehänder haben wir Sozialisten uns damals dazu entschlossen, für eine eigene Kammer der Wirtschaftstrehänder einzutreten. Wir haben uns schließlich später auch gemeinsam im Rahmen der Regierungsparteien auf die Schaffung dieser Kammerorganisation geeinigt. Nach längeren Verhandlungen haben wir im Hause am 10. Dezember 1947 ein diesbezügliches Gesetz und später im Zusammenhang mit Novellierungen auch die dazugehörigen Gesetze beschlossen.

Im Zuge der Schaffung des Wirtschaftstrehändergesetzes und dann der Berufs- und Disziplinarordnung ist es nach dem Beispiel der deutschen Bundesrepublik für eine Berufsgruppe zu dem Berufstitel „Helfer in Steuersachen“ gekommen, während die Wirtschafts- und Buchprüfer außer diesem Titel, der ihnen auf Grund dieses Gesetzes zuerkannt wurde, auch noch den Titel „Steuerberater“ führen durften.

Die große Berufsgruppe der Helfer in Steuersachen hat in zunehmendem Maße diesen Berufstitel „Helfer in Steuersachen“ als einschränkend, diffamierend, ihre Tätigkeit nicht entsprechend ausdrückend und als schädigend empfunden, eine Änderung des Gesetzes mit der Beseitigung der unzureichenden Berufsbezeichnung verlangt und die richtige Bezeichnung ihrer Tätigkeit als „Steuerberater“ gefordert.

Die Fachvereinigung für Wirtschaftstrehänder in unserem Freien Wirtschaftsverband hat sich bereits vor Jahren zum Träger dieses uns berechtigt erscheinenden Verlangens gemacht. Schon damals, im Frühjahr des Jahres 1963, hat unser Verband eine schriftliche Befragungsaktion unter den reinen Steuerberatern durchgeführt. Drei Viertel aller Steuerberater waren mit dem Vorschlag einverstanden, daß ihr Titel, nämlich die unzureichende Bezeichnung „Helfer in Steuersachen“, auf den richtigen Titel „Steuerberater“ geändert werden soll. Sie haben für diese Änderung plädiert.

Am 10. Dezember des vorigen Jahres haben wir den heute ebenso zur Diskussion stehenden Antrag im Parlament eingebracht. Nach anfänglichen Widerständen in gewissen Kreisen der Wirtschaftsprüfer und Bedenken, die im Rahmen der Kammerorganisation geäußert wurden, ist es schließlich und endlich aber doch zu den Anträgen der Abgeordneten Neuner und Genossen und zu dem gemeinsamen Willen, der nunmehr auch gesetzlich verankert werden soll, gekommen, diese Bezeichnung „Helfer in Steuersachen“ in die richtige Berufsbezeichnung „Steuerberater“ zu ändern. Dies umsomehr, als in der Zwischenzeit die gleiche Änderung auch in der deutschen Bundesrepublik vorgenommen wurde. Als Initiatoren dieser Gesetzesänderung werden wir Sozialisten selbstverständlich den vorgesehenen Novellierungen unsere Zustimmung geben.

Der Herr Abgeordnete Broesigke hat gemeint, daß der bestehende Rechtszustand mit dem vorliegenden Gesetz durch die vorgeschlagene klarere Formulierung geändert wird. Ich darf ihm dazu nur sagen: Wir haben diese Formulierung, als sie vorlag, dem Präsidenten der Kammer der Wirtschaftstrehänder und dem Kammeramtsdirektor gezeigt. Die Herren waren übereinstimmend der Meinung, daß hier nur eine Klarstellung des bestehenden Rechtszustandes und die Verankerung in diesem Gesetz, aber keine Änderung der Befugnisse der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, also der Arbeiterkammer, der Handelskammer beziehungsweise der Landwirtschaftskammer, eintritt. Da der Präsident der Kammer der Wirtschaftstrehänder das also bestätigt und das auch unsere Auffassung ist, haben wir uns dazu durchgerungen, die jetzt vorgesehenen Änderungen in das Gesetz hineinzunehmen, die nach unserer Auffassung keine Ausweitung der Befugnisse, sondern nur die Klarstellung des bestehenden Rechtszustandes auch in diesem Gesetz herbeiführen.

Ich darf dem Herrn Abgeordneten Broesigke aber versichern, daß, wie ich überzeugt bin, sowohl der Kollege Neuner als auch ich und wir alle darauf achten werden, daß die Rechte der Kammerorganisation nicht in die Berufsbefugnisse der Wirtschaftstrehänder eingreifen. Wenn wir sehen, daß es auf Grund der Formulierungen in Hinkunft doch geschehen sollte, dann werden wir uns zusammensetzen und eine entsprechende Änderung vornehmen. Uns ist es bei der Verabschiedung dieses Gesetzes darum gegangen, zu einem richtigen, dem Umfang der Tätigkeiten mehr als bisher entsprechenden Titel der Steuerberater zu kommen. Es ist aber nicht unsere Absicht

Kostroun

gewesen, etwa die Befugnisse der Kammerorganisation auszuweiten und die der Wirtschaftstrehänder einzuschränken. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident: Zum Wort ist der Herr Abgeordnete Dr. Neuner gemeldet. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter DDr. Neuner (ÖVP): Herr Präsident! Herr Minister! Hohes Haus! Gemessen an dem Alter anderer freier Berufe ist der Berufsstand der Wirtschaftstrehänder sehr jung. Trotzdem oder vielleicht gerade deshalb hat er das Parlament in der Zweiten Republik mehrmals beschäftigt. Es zeigt sich auch jetzt, daß sich das Parlament mit dem Berufsstand der Wirtschaftstrehänder mehr befaßt hat, als wir Wirtschaftstrehänder das bisher erwartet haben.

Ich möchte zunächst auf die Worte des Herrn Abgeordneten Dr. Broesigke eingehen und hervorheben, daß ich natürlich nicht davon überzeugt bin, Herr Dr. Broesigke, daß es mir gelungen ist, Ihnen in den Couloirs die Rechtslage darzustellen, wie wir sie sehen. Ich bin auch jetzt noch nicht davon überzeugt, Sie von der Richtigkeit unserer Auffassung überzeugen zu können. Es ist aber notwendig, dem Hohen Hause diese Auffassung völlig klar darzustellen.

Meine Damen und Herren! Als die Wirtschaftstrehänder-Berufsordnung am 22. Juni 1955 verabschiedet wurde, wurde auch der § 71 Abs. 1 der Wirtschaftstrehänder-Berufsordnung geschaffen. Dort steht, daß zunächst einmal die Befugnisse der Anwälte, Patentanwälte und Notare durch die Bestimmungen der Wirtschaftstrehänder-Berufsordnung nicht berührt werden. Gleiches gilt, heißt es dann weiter, für die Befugnisse von Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie im Rahmen ihres Aufgabenbereiches Hilfe oder Beistand in Steuersachen — auf diese Worte wird es noch sehr wesentlich ankommen — im Sinne der Abgabenordnung leisten, sowie der in § 107 a Abs. 3 Z. 3 bis 9 der Abgabenordnung genannten Personen oder Stellen.

Die Wirtschaftstrehänder-Berufsordnung aus dem Jahre 1955 verweist auf die damals noch in Geltung stehende Reichsabgabenordnung, eine deutsche Verfahrensvorschrift, die 1945 in Österreich in Geltung gesetzt wurde. In dieser Reichsabgabenordnung war der Begriff „Hilfe und Beistand in Steuersachen“ klar umrissen. Er stammt eben aus einer deutschen Rechtsvorschrift, und wir müssen daher auch deutsche Kommentare zur Reichsabgabenordnung heranziehen, um zu erkennen, was sie unter dem Begriffsinhalt „Hilfe und Beistand in Steuersachen“ verstehen.

Kühn — das ist ein deutscher Kommentator — schreibt auf Seite 92 seines Kommentars: „Der Beistand wird nur zur Unterstützung des Pflichtigen tätig, welcher letzterer allein Handelnder bleibt. Der Pflichtige“ — gemeint ist der Abgabepflichtige — „ist allein Handelnder.“ Klar und deutlich ist zum Ausdruck gekommen, daß der Beistand keinerlei Vertretungsrecht hat.

Daß der Begriffsinhalt aus dem deutschen Steuerrecht, aus der deutschen Reichsabgabenordnung zu entnehmen ist, wird noch deutlicher dadurch, daß die Bundesabgabenordnung die deutsche Reichsabgabenordnung ersetzt hat, und daher wurde es notwendig, in § 321 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung auf die Wirtschaftstrehänder-Berufsordnung zu verweisen. Der Absatz 2 des § 321 der Bundesabgabenordnung, die mit 1. Jänner 1962 in Kraft gesetzt wurde, lautet:

„Die gemäß § 71 der Wirtschaftstrehänder-Berufsordnung ... unberührt gebliebenen Befugnisse zur Vertretung vor Abgabenbehörden“ — gemeint sind damit Anwälte, Notare und so weiter — „beziehungsweise zur Hilfe- oder Beistandsleistung in Abgabensachen erfahren durch das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes keine Änderung.“

Also hier wieder „Hilfe und Beistandsleistung in Abgabensachen“, eine Formulierung, die auf den deutschen Begriffsinhalt hinweisen mußte.

Wie aber damals das Hohe Haus diese Sache verstehen wollte, geht zunächst einmal allein aus den Erläuternden Bemerkungen, aber noch viel deutlicher aus dem Ausschlußbericht des Handelsausschusses, der sich mit dieser Vorlage befaßt hat, hervor. Aus den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage entnehmen wir wörtlich:

„Wie schon zu § 84 hervorgehoben wurde, soll durch Abs. 2 außer Zweifel gestellt werden, daß durch das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes und insbesondere durch die damit verbundene Aufhebung der Abgabenordnung eine Einschränkung der Befugnisse zur Vertretung und Hilfeleistung sowie zum Beistand in Abgabensachen der im § 71 WTBO. genannten Personen, Stellen und Körperschaften keineswegs erfolgen soll. Durch Abs. 2 soll zum Ausdruck gebracht werden, daß § 107 a AO.“ — die Deutsche Reichsabgabenordnung —, „soweit er durch § 71 WTBO. rezipiert wurde, unberührt bleibt.“ Wir haben also durch diese Bestimmung rezipierte deutsche Vorschriften. Weiter heißt es:

„An dem bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bestehenden Zustand in bezug auf die vorerwähnten Befugnisse soll sohin

DDr. Neuner

keine Änderung eintreten.“ Soweit war die Regierungsvorlage.

Dem Ausschußbericht entnehmen wir zu § 321 der Bundesabgabenordnung:

„Der Ausschuß stellt in Ergänzung der Erläuternden Bemerkungen zu den §§ 84 und 321 der Regierungsvorlage der BAO. fest, daß durch das Inkrafttreten der BAO. weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht eine Änderung in bezug auf die Befugnisse zur Vertretung und Hilfeleistung in Abgabensachen eintreten wird. Es ist daher die bisherige Verwaltungsübung auch bei Beurteilung solcher Tätigkeiten der Körperschaften öffentlichen Rechtes beizubehalten. Es bleiben sohin nicht nur die allen Kammern zustehenden Beistandsrechte in Abgabensachen unberührt ...“

Das ist eine Bestimmung, die geschaffen wurde, als die Bundesabgabenordnung verabschiedet wurde, und der Motivenbericht sowie der Ausschußbericht geben klar Aufschluß darüber, was gewollt wurde.

Eine Zeit später nach der Schaffung der Bundesabgabenordnung ist das Finanzstrafgesetz verabschiedet worden. Es war daher neuerlich klarzustellen, was „Hilfe und Beistand in Steuersachen“ ist oder, wie sich der § 321 ausdrückt, was „Hilfe und Beistand in Abgabensachen“ ist. Ist damit auch inkludiert Hilfe und Beistand — nicht Vertretung! — in Finanzstrafsachen? Diese Klarstellung, die bis zur Schaffung des Finanzstrafgesetzes ohne weiteres bestanden hat, die in der Praxis ab Inkrafttreten des Finanzstrafgesetzes auch beibehalten wurde, wollte der Handelsausschuß, als er die jetzige Vorlage verabschiedet hat, treffen, und er hat das mit den Worten getan, die im Bericht zum Ausdruck kommen, daß durch einen Abänderungsantrag im Handelsausschuß klargestellt werden soll, daß eine Erweiterung der Befugnisse der Berufsvertretungskörperschaften des öffentlichen Rechtes nicht eintreten, sondern das bestehende Beistandsrecht der genannten Körperschaften auch auf dem Gebiete des Finanzstrafrechtes bestätigt werden soll.

Der Ausschuß wollte also zum Ausdruck bringen, daß unter „Hilfe und Beistand in Abgabensachen“ auch enthalten ist „Hilfe und Beistand in Finanzstrafsachen“. Leider hat — und da muß ich Ihnen beipflichten, Herr Dr. Broesigke — bei der überstürzten Formulierung dieser Bestimmung diese Wendung den Kern der Sache nicht getroffen. Es mußte daher jetzt dieser neuerliche Abänderungsantrag von den Regierungsparteien einvernehmlich eingebracht werden, um wirklich das, was ich jetzt an Hand der Entwicklung der Angelegenheit aufgezeigt habe, in der Praxis auch zu bestätigen.

Es ist keineswegs — und das muß ich hier betonen — eine Erweiterung der bestehenden Einrichtung in der Praxis vorgesehen. Daß es vom Herrn Abgeordneten Dr. Broesigke als falscher Weg kritisiert wurde, ist mehr oder minder — seien Sie mir nicht böse — Geschmacksache. Es sind Überleitungsbestimmungen, die hier von weiß Gott woher schon angewendet werden mußten, Überleitungsbestimmungen aus dem deutschen Steuerrecht, abgestimmt auf österreichische Verhältnisse, und da können ab und zu Schönheitsfehler passieren. Ich betrachte das rein formal als einen solchen Schönheitsfehler. Aber selbst wenn man Ihnen, Herr Abgeordneter Dr. Broesigke, formalrechtlich zustimmen müßte, daß diese Angelegenheit eine Erweiterung der Rechte der Berufsvertretungskörperschaften bringen sollte — was ich nicht tue und was im allgemeinen hier auch nicht die Absicht ist —, so sind das, was Sie gesagt haben, daß man hier keinen Einbruch irgendwelcher Körperschaften in die Rechte der freien Berufe zulassen soll, recht schöne theoretische Grundsätze. Das ist meiner Meinung nach wohl ein schöner Satz, den Sie hier geprägt haben — aber wie sieht denn die Praxis aus? Die Praxis sieht so aus, daß ein kleiner Bauer oder ein kleiner, meist pauschalierter Handwerker oder irgendein kleiner Gehalts- oder Lohnempfänger Steuersorgen hat und sich mit diesen Steuersorgen an seine öffentlich-rechtliche Berufsvertretungskörperschaft wendet, um zunächst einmal nicht einen Anwalt oder Wirtschaftstreuhänder zu konsultieren. Diese Berufsvertretungskörperschaft hat — und das möchte ich mit aller Deutlichkeit sagen — keinerlei Vertretungsrecht in Abgabensachen — wobei das Strafrecht und das Verwaltungsverfahren, das normale Abgabenermittlungsverfahren inbegriffen sind —, sondern lediglich dieses aus der Deutschen Reichsabgabenordnung rezipierte Hilfe- und Beistandsrecht.

Nun möchte ich zu den Fragen zurückkommen, die sich unmittelbar mit der Vorlage befassen, die der Kern der Sache sind.

Herr Kollege Kostroun! Ich habe es nicht nötig, für meine Kammervertretung und für meine Fraktion in der Kammer hier irgendwelche kammerwahlpropagandistische Reden zu halten, ich werde mich daher sehr kurz fassen. Ich verstehe Ihre Sorgen, daß Sie für diese kleine sozialistische Gruppe in unserer Kammer eine gewisse Fassade aufrichten wollen, um die Mitwirkung der sozialistischen Fraktion an all den Gesetzen, die natürlich gemeinsam mit uns geschaffen wurden, hier herauszustellen.

Das Wirtschaftstreuhänder-Kammergesetz hat die Kammer der Wirtschaftstreuhänder überhaupt erst als Selbstverwaltungskörper

DDr. Neuner

geschaffen und damit dem Berufsstand eine eigene Heimstätte rechtlicher Art gegeben.

Sehr wesentlich war dann die Wirtschaftstreuhand-Berufsordnung aus dem Jahre 1955, die den Kreis der Rechte und Pflichten der Wirtschaftstreuhand gegenüber ihren Auftraggebern, aber vor allem auch gegenüber den staatlichen Behörden geregelt hat. Sehr deutlich ist diese Klarstellung der Rechte und Pflichten der Wirtschaftstreuhand in der Bundesabgabenordnung und dann im Finanzstrafgesetz erfolgt, vor allem ihrer Rechte gegenüber der Finanzbehörde, wodurch die Wirtschaftstreuhand erst in die Lage versetzt werden, die Interessen ihrer Auftraggeber wirklich zu vertreten.

Bei allen diesen Vorlagen ist ein altes Anliegen der Wirtschaftstreuhand leider nicht verwirklicht worden. Der größte Teil unserer Berufskollegen mußte eine aus dem Deutschen Reich rezipierte Berufsbezeichnung „Helfer in Steuersachen“ und dann später „Helfer in Buchführungs- und Steuersachen“ führen. Diese Berufsbezeichnung ist in Österreich nie heimisch geworden, sowohl die Klienten wie auch die Finanzverwaltung haben immer vom „Steuerberater“ und nicht vom „Helfer in Buchführungs- und Steuersachen“ gesprochen. Interessant ist, daß auch in der deutschen Bundesrepublik, aus deren Gebiet ja diese Berufsbezeichnung gekommen ist, diese Berufsbezeichnung bereits aufgegeben wurde.

Ich sehe ein, daß die maßgebenden Stellen und Körperschaften im Staat einem so jungen Berufsstand erst einmal eine Bewährungsprobe geben wollen, bevor sie sich mit einschneidenden und wesentlichen Änderungen in seinem Berufsrecht befassen wollen. Deshalb ist gerade bei der Verabschiedung der Wirtschaftstreuhand-Berufsordnung im Jahre 1955 dieses Anliegen der Wirtschaftstreuhand nicht durchgegangen. Ich freue mich, daß ich hier sagen kann, daß offenbar mein Berufsstand diese Bewährungszeit gut überstanden hat und daß heute das Hohe Haus ein Gesetz verabschiedet wird, wonach diese unglückliche Berufsbezeichnung „Helfer in Buchführungs- und Steuersachen“, die in der Abkürzung „HiBuSt“ klingt, durch die Bezeichnung „Steuerberater“ ersetzt wird. (*Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner übernimmt den Vorsitz.*)

Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist es auch notwendig geworden — das ist eine Kleinigkeit, die noch dazu zu sagen wäre —, die Berufsbezeichnung der beeideten Wirtschaftsprüfer und Buchprüfer, die bisher diese Bezeichnung „Steuerberater“ führen konnten, auch abzuändern, indem sie nun die Bezeichnung „Steuerberater“ führen müssen. Das ist keine Änderung, die sich in der Praxis auswir-

ken wird, weil in nahezu allen Fällen diese Berufsgruppen die Bezeichnung „Steuerberater“ geführt haben.

Das wesentliche und das, was der Berufsstand der Wirtschaftstreuhand dem Hohen Hause zu danken hat, ist, daß mit der Verabschiedung dieser Vorlage ein Ziel erreicht wird, das wir nicht groß genug schreiben können, daß nämlich die Einheit in unserem Berufsstande noch verstärkt wurde. Eine Änderung des Umfanges der Befugnisse der einzelnen Wirtschaftstreuhand wird durch diese Vorlage nicht eintreten.

Ich kann hier abschließend sagen, daß die Wirtschaftstreuhand weiterhin — auch unter der neuen Berufsbezeichnung — bewährte Helfer der Wirtschaft bleiben werden. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf ein Schlußwort. Wir gelangen zur Abstimmung, die ich über jeden der drei Gesetzentwürfe getrennt vornehme.

Wir kommen zunächst zur Abstimmung über den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Wirtschaftstreuhand-Berufsordnung.

Da hinsichtlich der bisherigen Z. 36 und 37 des Gesetzentwurfes, wie sie im Ausschlußbericht abgedruckt sind und auf die sich nunmehr der gemeinsame Abänderungsantrag der Abgeordneten Griefner, Kostroun und Genossen bezieht, eine getrennte Abstimmung verlangt wird, werde ich die Abstimmung wie folgt vornehmen:

Zuerst lasse ich über Artikel I bis einschließlich Z. 35 des Gesetzentwurfes in der Fassung des Ausschlußberichtes abstimmen, sodann lasse ich über Z. 36 des Ausschlußberichtes abstimmen, deren Streichung durch den gemeinsamen Antrag Griefner, Kostroun und Genossen gewünscht wird. Ich kann nur positiv abstimmen lassen, sodaß diejenigen Abgeordneten, die für die Streichung dieser Ziffer sind, nicht zustimmen.

Falls die Abstimmung ergibt, daß Z. 36 gestrichen wird, lasse ich über Z. 37 in der Fassung des Ausschlußberichtes und unter Berücksichtigung des gemeinsamen Antrages der Abgeordneten Griefner, Kostroun und Genossen abstimmen.

Da hinsichtlich der übrigen Teile des Gesetzentwurfes keine getrennte Abstimmung verlangt wird, lasse ich sodann über diese unter einem abstimmen.

Ich bitte nun jene Damen und Herren, die dem Artikel I einschließlich Z. 35 in der Fassung des Ausschlußberichtes ihre Zustim-

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner

mung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist einstimmig angenommen.

Ich lasse jetzt über die Z. 36 des Gesetzentwurfes in der Fassung des Ausschußberichtes abstimmen, deren Streichung durch den gemeinsamen Antrag Griebner, Kostroun und Genossen gewünscht wird. Da ich nur positiv abstimmen lassen kann, bitte ich jene Damen und Herren, die dieser Z. 36 ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — (*Berichterstatter Dr. Fiedler, der nach der Geschäftsordnung den Ausschußbericht zu vertreten hat, erhebt sich als einziger.* — *Abg. Zeillinger: Nur der Berichterstatter!* — *Heiterkeit.*) Das ist also die Minderheit. Z. 36 ist somit gestrichen.

Ich lasse nunmehr über Z. 37 in der Fassung des Ausschußberichtes und unter Berücksichtigung des gemeinsamen Antrages Griebner, Kostroun und Genossen, dem auch der Herr Berichterstatter beigetreten ist, abstimmen und bitte jene Damen und Herren, die dieser neuen Z. 36 ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist mit Mehrheit angenommen.

Ich lasse schließlich über die restlichen Teile des Gesetzentwurfes samt Titel und Eingang in der Fassung des Ausschußberichtes abstimmen und bitte jene Damen und Herren, die hierzu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist einstimmig angenommen.

Damit ist der Entwurf in zweiter Lesung angenommen.

Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Ich bitte daher jene Damen und Herren, die dem Gesetzentwurf auch in dritter Lesung zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Der Entwurf ist in dritter Lesung einstimmig angenommen.

Sodann werden in getrennter Abstimmung die Abänderung des Wirtschaftstreuhand-Kammergesetzes und

die Abänderung der Wirtschaftstreuhand-Disziplinarordnung

in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

5. Punkt: Bericht des Immunitätsausschusses über das Ersuchen des Disziplinarrates der Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und das Burgenland um Aufhebung der Immunität des Mitgliedes des Nationalrates Dr. Felix Hurdes (599 der Beilagen)

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Damit kommen wir zum 5. Punkt der Tagesordnung:

Ersuchen um Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Dr. Felix Hurdes.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Schlager, den ich um seinen Bericht bitte. (*Ruf: Er ist nicht hier!*) In seiner Vertretung berichtet der Herr Obmann des Immunitätsausschusses.

Berichterstatter **Machunze**: Hohes Haus! In Vertretung des verhinderten Herrn Berichterstatters erlaube ich mir als Obmann des Immunitätsausschusses folgenden Bericht vorzulegen.

Der Disziplinarrat der Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und das Burgenland teilte mit Schreiben vom 26. November 1964 mit, daß auf Grund eines Antrages des Kammeranwaltes gegen den Herrn Abgeordneten Dr. Hurdes in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt ein Disziplinarverfahren wegen des Verdachtes einer Verletzung der Vorschrift des § 10 Abs. 2 der Rechtsanwaltsordnung einzuleiten wäre. Die Einleitung eines solchen Disziplinarverfahrens stellt eine behördliche Verfolgung dar und bedarf daher der Zustimmung des Nationalrates.

Der Immunitätsausschuß hat sich in seiner Sitzung am 20. Jänner 1965 mit dem vorliegenden Antrag befaßt. Dem Ausschuß lag auch ein Schreiben des Herrn Abgeordneten Dr. Hurdes vor, in welchem er ausdrücklich darum ersuchte, dem Auslieferungsbegehren stattzugeben.

Der Immunitätsausschuß hat daher beschlossen, dem Hohen Haus die Aufhebung der Immunität des Herrn Abgeordneten Dr. Hurdes zu empfehlen.

Namens des Immunitätsausschusses stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Dem Antrag des Disziplinarrates der Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und das Burgenland vom 26. November 1964, Zl. DR. 117/1964, um Aufhebung der Immunität des Mitgliedes des Nationalrates Dr. Felix Hurdes wegen § 10 Abs. 2 der Rechtsanwaltsordnung wird stattgegeben.

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen daher sofort zur Abstimmung.

Der Antrag des Immunitätsausschusses wird einstimmig angenommen.

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Nationalrates findet voraussichtlich am Mittwoch, den 17. Feber 1965, 11 Uhr, statt. Eine schriftliche Einladung wird noch ergehen.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 13 Uhr 10 Minuten